4° J. Publ. gem. 926

Beibd. 2

Ficke

Johann Stephan Pütters

Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig = Lüneburgischen
Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts
zu Göttingen

Versuch

einer richtigen Bestimmung

des

Kayserlichen Ratifications = Rechts

bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen

insonderheit der

Visitation des Cammergerichts

Göttingen

im Verlag der Wittwe Vandenhoek

1769.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Vorbericht von der Veranlassung und Absicht gegenwärtiger Abhandlung p. 1.

Da die Visitation im Apr. und Jun. 1768. über den turnum und die Recurrenz durch Mehrheit der Stimmen gewisse Schlüsse errichtet, hat die Kayserliche Commission solche zu genehmigen geweigert §. 1., und behauptet, daß kein Visitations-Conclusum ohne ihre Genehmigung gelte §. 2.

Darüber ist unterm 16. Jul. 1768. ein im Druck erschienener Visitations-Bericht ergangen, worüber jetzt von Kayser und Reich die Auskunft erwartet wird §. 3. Wozu in gegenwärtiger Schrift die dabey eintretenden Gründe vorgelegt werden §. 4.

***

Inhalt.

Erstes Hauptstück vom Kayserlichen Ratifications-Rechte überhaupt, und was deshalb zwischen der allgemeinen Reichsversammlung oder ordentlichen und ausserordentlichen Deputationen, und andern von Kayser und Reichswegen zu behandelnden Geschäfften für ein Unterschied sey? p. 4.

I) Nach der allgemeinen Reichsverfassung können Kayser und Reich nichts ohne beyderseitige Einstimmung schliessen §. 5. Insonderheit ist darnach 1) der Reichstag eingerichtet §. 6., daß kein Theil ohne den andern etwas schliessen kann §. 7. Auch 2) bey den ordentlichen Reichs-Deputationen §. 8. hat man diese Comitial-Verfassung gleichfalls beybehalten §. 9. so daß auch da auf der Stände Gutachten und des Kayfers Genehmigung alles ankömmt §. 10.

Davon gilt aber II) kein Schluß auf ausserordentliche Reichs-Deputationen §. 11., wo es 1) auf die Natur der Sache ankömmt, ob eine Kayserliche Commission dabey ist? §. 12. und ob solche von den Ständen abgesondert, oder mit denselben unzertheilt zu handeln hat §. 13., nachdem entweder auch hier etwas neues gemacht werden soll §. 14., oder nur zu vollziehen ist, was schon vorher durch einen Reichsschluß bestimmt worden §. 15.; wie solches 2) die Analogie a) von Revisions Urheilen zeiget, nach dem Beyspiele der Erbmänner-Sache, wobey nicht einmal ein besonderer Kayserlicher Commissarius war §. 16., oder auch bey ordentlichen Revisionen in Beyseyn Kayserlicher Commissarien §. 17.; desgleichen b) die Analogie vom Cammergerichte §. 18., und c) von dem ehemaligen Reichs Regimente, wo alles gesammter Hand beschlossen ward §. 19., nach der Mehrheit der Stimmen, auch ohne die Ersetzung der etwa erledigten Kayserlichen Präsidenten-Stelle abzuwarten §. 20., und selbst ohne auf die persönliche Gegenwart des Kayfers warten zu dürfen §. 21.; welche letztere Instanz noch stärker ist, als die vom Cammergerichte §. 22.

Zweytes Hauptstück vom Kayserlichen Ratifications-Rechte bey der Visitation des Cammergerichts p. 16.

Erster

Inhalt.

Erster Abschnitt von dem, was deshalben die ursprüngliche Beschaffenheit der Cammergerichts-Visitation mit sich bringet. p. 16.

Um das Cammergericht in gesetzmässigem Stande zu erhalten §. 23., ist die Visitation eingeführet worden §. 24., mit dem Auftrage, alle Mängel zu corrigiren und zu reformiren §. 25. Dieses bezieht sich auf die Gesetze, die schon vorhanden sind §. 26., nach welchen übrigens die Visitation zum Besten ihres Gutdünkens verfahren soll §. 27.; nicht aber neue Gesetze machen §. 28. Folglich gilt es hier nicht um Ausübung der gesetzgebenden Gewalt §. 29.; sondern um die bereits errichteten Gesetze aufrecht zu halten §. 30. Dieses geschiehet aber nicht auf Reichstags-Art, sondern in Gestalt einer von Kayser und Reich zugleich auctorisirten Commission §. 31., ohne daß sich behaupten läßt, daß hier nichts ohne Kayserliche Ratification geschehen könne §. 32.

Zweyter Abschnitt von den besondern Umständen des R. A. 1543. §. 34. und der damals beschlossenen Visitation p. 23.

Im R. A. 1543. ist zwar dem Kayser aufgetragen, im Mißverstande unter den Visitatoren die Entscheidung zu geben §. 33.; Allein I) selbst in diesem R. A. stehet 1) nichts von dem Ratifications-Rechte §. 34., sondern auf den Fall eines Mißverstandes zwischen beyden Religions Theilen §. 35. sollte der Kayser am Ende entscheiden; worwider jedoch die Protestanten sich verwahrten §. 36., auch der R. A. selbst den Fall einer weitern Beschwerde ausnahm § 37. 2) Der R. A. 1543. gieng auch nur auf die damalige Visitation, und ward 1548. aufgehoben §. 38.; Daher er seitdem nicht weiter zu allegiren ist §. 39. II) Selbst die Visitation 1543. lief darüber fruchtlos ab §. 40. und enthielt übrigens keine Spuhren von der Nothwendigkeit einer Ratification der Visitations-Schlüsse §. 41., sondern nach geäusserter Meynung sowohl der Commissarien als übrigen Visitatoren ward jedesmal geschlossen §. 42. Aber wegen Trennung der beyden Religions-Theile ward die Visitation unterbrochen §. 43.

Inhalt.

Dritter Abschnitt von dem hieher gehörigen Inhalte der Cammergerichts-Ordnung, wie solche 1548. errichtet, und 1555. von neuem promulgiret worden, nebst dem Herkommen der erfolgten jährlichen ordentlichen Visitationen p. 30.

I) Der Auftrag der Visitation in der C. G. Ordnung ist ganz anders gefasset, als der Auftrag der ordentlichen Reichs-Deputation §. 44.; Insonderheit sind 1) ursprünglich die Kayserlichen Commissarien von den übrigen Visitatoren nicht einmal dem Namen nach unterschieden worden §. 45.; sondern der Auftrag war 2) an beyde als unzertheilte Commissarien gerichtet §. 46.; so gar daß 3) auch in Ermangelung eines Commissarien, ohne den Kayserlichen auszunehmen, die übrigen fortfahren könnten §. 47.

II) Dem Herkommen ist deswegen von je her gemäß gewesen, daß hier die Kayserlichen und Reichsständischen Bevollmächtigten unzertheilt berathschlaget §. 48., und also die Kayserlichen Commissarien nicht nur proponirt, sondern auch bey den Berathschlagungen geblieben §. 49. und ihre Meynung nach den übrigen Stimmen, jedoch nicht nach, sondern vor dem Schlusse geäussert §. 50.; keinesweges aber nur der Visitatoren Schlüsse als blosse Gutachten genehmiget §. 51.; sondern die Mehrheit der Stimmen als verbindlich anerkannt §. 52., und sich mit denselben verglichen, d. i. nicht transigirt, sondern conformirt §. 53. Also sind Visitations-Schlüsse nach der Mehrheit der Stimmen von je her von selbsten verbindlich gewesen §. 54.

Vierter Abschnitt von denen hieher gehörigen Handlungen der ausserordentlichen Visitation, welche 1594-1600. einer ordentlichen Reichs-Deputation aufgetragen worden p. 39.

Nach Abgang der jährlichen Visitationen ist leicht ein Mißverstand erwachsen §. 55., da man 1) einer ordentlichen Reichs-Deputation zugleich die Visitation aufgetragen §. 56., wiewohl 1) mit merklicher Unterscheidung der Visitation von dem übrigen Deputations-Rathe §. 57., sowohl in Ansehung der Personen als des Geschäfftes §. 58., wie denn auch 2) im Erfolge die Visitation besonders vorgenommen §. 59.,

§. 59., hernach aber die dubia cameralia Comitialmässig verhandelt §. 60., auch die Deputations-Ausfertigungen von den Visitations-Ausfertigungen unterschieden worden §. 61. Womit in so weit die 1707. vorgebrachten Extracte übereinstimmen §. 62., die aber von eigentlichen Visitations-Handlungen nichts besagen §. 63. II) Eben das gilt auch von der Fortsetzung dieses Deputations-Tages 1598. fq. §. 64. und von denen weiter daraus vorgebrachten Extracten §. 65.

Fünfter Abschnitt von dem, was aus den Visitations-Handlungen 1707-1713. hieher gehörig ist p. 46.

Die 1707. angefangene Visitation hatte viel besonderes §. 66. Doch I) die damalige Reichs-Instruction gab 1) in dem eigentlichen Visitations-Geschäffte volle Gewalt §. 67. an die Kayserlichen Commissarien und die übrigen Visitatoren zusammen §. 68. 2) Eine Kayserliche Aeusserung: daß nichts ohne Ratification geschehen solle §. 69., veranlaßte Widerspruch und Verwahrung §. 70., daß es nur als eine einseitige Aeusserung anzusehen §. 71. und das Reich sich keinesweges dabey beruhiget hat §. 72. II) Ueber die von einigen aufgeworfene Frage: ob es hier nicht mehr eine Deputation als Visitation sey? §. 73. nahm die Commission Anlaß 1) von den übrigen Visitatoren sich abgesondert zu halten §. 74. und mit Commissions-Decreten zu verfahren ohne den Versammlungen beyzuwohnen §. 75., muste jedoch endlich nachgeben und der Visitation persönlich beywohnen §. 76. 2) Wegen der Ratification begriff man endlich selbst, daß solche in Visitations-Sachen nicht erforderlich sey §. 77. sondern allenfalls nur in Deputations-Materien §. 78., wie solches der Kayser auch beym Visitations-Abschiede erklären ließ §. 79. Es ist also auch bey der letzten Visitation in eigentlichen Visitations-Sachen lediglich bey der Mehrheit der Stimmen geblieben §. 80.

Sechster Abschnitt von der eigentlichen Beschaffenheit der gegenwärtigen Visitation, und ob zu deren Schlüssen die Kayserliche Ratification erforderlich sey? p. 57.

Die

Inhalt.

Die dermalige Visitation ist I) sowohl von den ehemaligen ordentlichen Visitationen §. 81. als von den ordentlichen Deputations-Conventen unterschieden §. 82. Daher von dem Ratifications-Rechte bey Deputations-Conventen hier kein Schluß gilt §. 83. Sie hat aber II) zweyerley Aufträge §. 84. theils 1) neue Gesetzgebungen, worüber nur zu berichten ist §. 85. theils 2) Herstellung bereits vorhandener Gesetze, wozu es keine Ratification bedarf §. 86.; auch a) kein Grund von der oberstrichterlichen Gewalt gebraucht werden kann §. 87. Wenn auch b) Zweifel entsteht, ob ein Gesetz noch in Anwendung zu bringen sey §. 88., so ist darüber am besten an Ort und Stelle zu urtheilen §. 89. und solches der Visitation nach ihrem besten Gutdünken und Befinden überlassen §. 90. ohne dazu besondere Ratification zu erfordern §. 91.

Vorbericht

von der

Veranlassung und Absicht gegenwärtiger Abhandlung.

§. 1.

Bey Gelegenheit der Visitations-Schlüsse über den turnum und die Recurrenz

Der im Druck bekannt gewordene Bericht, wodurch die gegenwärtige Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts unterm 16. Jul. 1768. die bey Gelegenheit ihrer Berathschlagungen über den so genannten turnum und die Recurrenz sich ergebenen Anstände Kayserlicher Majestät und dem Reiche vorgeleget hat, enthält den zweymal nach einander entstandenen Fall, daß die Kayserliche Commission einen durch Mehrheit der Stimmen gemachten Schluß zu genehmigen sich geweigert hat. Daher die Frage erwachsen:

ob und wie weit zu den Schlüssen der Visitatoren die Kayserliche Genehmigung erforderlich sey?

und ob durch deren Versagung ein von den Reichsständischen Subdelegirten einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß von den Kayserlichen Commissarien entkräftet werden könne?

§. 2.

hat die Kayserliche Commission behauptet, daß kein Schluß ohne ihre Genehmigung gelte.

Von Seiten der Kayserlichen zur Visitation verordneten höchstansehnlichen Commission hat man in ganz allgemeinen Ausdrücken behauptet: daß "nichts ohne der Kayserlichen Commission „Einstimmung und Ratification geschehen" könne (a), und "daß „so wenig bey allgemeinen Reichs- als Reichsdeputations- und „Visitations-Versammlungen einiges Reichsständisches Gutachten zu einem vollbürtigen concluso oder allgemein verbindlichen „Schlusse, am wenigsten zu einer Vollstreckung gelangen könne, „ohne Sr. Kayserlichen Majestät oder Ihrer Commissarien ausdrückliche Einwilligung, Ratification und Vergenehmigung, wodurch allererst ein solches zu einer gemein verbindlichen Kraft erhoben werde" (b). Zu dessen Bestärkung hochgedachte Commission sich theils auf die Kayserliche Wahlcapitulation art. 12. §. 7. (c), theils auf verschiedene Actenstücke von den Visitations-Handlungen 1707. und auf einige schon damals vorgekommene Protocollar-Extracte von 1595. und 1600. bezogen (d); wie denn auch schon zur Zeit der letztern Visitation eine besonders hierüber abgefaßte Ausführung bekannt worden ist (e).

(a) Siehe den Abdruck des Kayserlichen Hofdecrets vom 9. Aug. 1768. und des demselben beygefügten Visitations-Berichts in den Berichts-Anlagen p. 310.

(b) S. nurgedachte Berichts-Anlagen p. 333.

(c) Berichts-Anlagen p. 311.

(d) Berichts-Anlagen p. 375. 384. sq.

(e) Diese Ausführung findet sich in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame p. 3—9. unter der Aufschrift: „Deductio quaestionis: Ob bey den Visitations-Deputationen der höchstansehnlichen Kayserlichen Commission das ius ratificandi oder semissis votorum dergestalt „competire, daß ohne derselben Miteinstimmung und Ratification die assessores camerae nicht abgestraft oder ihres Amtes entsetzt werden können, oder ob höchstgedachte Kayserliche Commission in dergleichen Justitzfällen, wie der Kayserliche Herr Concommissarius von Zimmermann „behaupten will, ad maiora vota gebunden sey?"

§. 3.

Die Erörterung dieser Frage betrifft die Kayserlichen und Reichs-Gerechtsamen, und ist also nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichs-Instruction vom 15. Aug. 1706. §. 14. von der Beschaffenheit, daß die Visitation darinn nichts decidiren konnte, sondern an Ihre Kayserliche Majestät und das Reich darüber referiren mußte (a). Daher es nunmehro darauf ankömmt, wie man von Kayser und Reichs wegen bey der allgemeinen Reichsversammlung die Sache ansehen wird. Je wichtiger aber der in das wesentlichste der innern Verfassung des Cammergerichts einschlagende Gegenstand ist, der hierüber bey der Visitation bisher einen Anstand bekommen hat, und je leichter solche Fälle in der Folge noch mehrmalen vorkommen können, die dem erwünschten Fortgange der Visitation über kurz oder lang hinderlich fallen möchten; je mehr hat man Ursache zu wünschen, daß eine richtig bestimmte Auskunft hierinn getroffen werden möge.

Darüber ist an Kayser und Reich berichtet, und eine richtige Auskunft zu wünschen;

(a) Sammlung der Actenstücke die Visitation betreffend (1763.) p. 26.

§. 4.

In einer so wichtigen Sache wird einem jeden, der dabey zu sagen oder zu rathen hat, vermuthlich damit gedienet seyn, die auf der einen oder andern Seite dabey eintretenden Gründe so vollständig als möglich vor Augen zu haben. Und da durch obangezogene Deduction (§. 2. e) die Sache noch nicht so erschöpft ist, daß es nicht der Mühe werth seyn sollte, derselben noch näher auf den Grund zu gehen; so wird es hoffentlich nicht gefehlet seyn, wenn eine Feder, deren Beruf nur der unpartheyischen Erörterung des Teutschen Staatsrechts gewidmet ist, den Versuch macht, die Frage so aus einander zu setzen, wie es die wahre Beschaffenheit der Teutschen Reichsverfassung mit sich bringt, ohne weder den Kayserlichen allerhöchsten Reservat-Rechten, noch den Gerechtsamen der Reichsstände zu nahe zu treten (a). Zu welchem Ende nöthig

Wozu in gegenwärtiger Schrift die Gründe vorgeleget werden.

seyn wird, theils die eigentliche Beschaffenheit des Kayserlichen Ratifications-Rechts bey Reichsständischen Versammlungen überhaupt zu untersuchen, theils insonderheit zu erörtern, was deshalb bey den Cammergerichts-Visitationen sowohl deren ursprünglicher Beschaffenheit als den Gesetzen und dem Herkommen gemäß sey.

(a) Eben diese Gesinnung hat selbst das Reich hierinn zur Richtschnur angenommen, indem es in dem concluso trium collegiorum vom 16. Apr. 1707. den Wunsch geäussert, daß die Sache so verglichen werden möchte: "daß weder der Kayserlichen Majestät höchster Auctorität „und Reservaten, noch der Stände iuribus präjudicirt werde." S. obenangezogene Berichts-Anlagen p. 376. Und auf gleiche Art hat sich die Kayserliche Commission den 29. Nov. 1707. erkläret: "daß dieselbe die al„lerhöchste Kayserliche Reservaten mit denen den Reichsständen communi„cirten Recht- und Gerechtigkeiten in guter Einigkeit zu erhalten, und je„nen so wenig als diesen das geringste entziehen zu lassen beflissen seyn „würden." Bey solchen preiswürdigen beyderseitigen Gesinnungen kömmt es also nur darauf an, der Wahrheit gemäß ausfündig zu machen, wie weit sich die Grenzen beyderseitiger Rechte erstrecken.

Erstes Hauptstück

vom

Kayserlichen Ratifications-Rechte überhaupt, und was deshalb zwischen der allgemeinen Reichsversammlung oder ordentlichen und ausserordentlichen Deputationen, und anderen von Kayser und Reichs wegen zu behandelnden Geschäfften für ein Unterschied sey?

§. 5.

1) Nach der allgemeinen Reichsverfassung können Kayser und Reich

So oft Sachen vorkommen, die der Kayser nicht als Reservaten für sich alleine, sondern nur mit Bewilligung des Reichs vornehmen kann; so ist es eine Regel, worauf ein grosser Theil der Grundverfassung des Teutschen Reichs beruhet, daß der Kayser

ſer in ſolchen Sachen zwar nichts verbindlich vorſchreiben oder bestimmen kann, als ſo fern ihm das geſammte Reich ſeine Einwilligung oder Gutachten dazu gibt; daß aber auch kein Reichsgutachten die Kraft eines verbindlichen Reichsſchluſſes hat, ſo fern nicht die Kayſerliche Genehmigung hinzukömmt. nichts ohne beyderſeitige Einſtimmung ſchlieſſen.

In ſolcher Abſicht können alſo Kayſer und Reich als zwey Perſonen angeſehen werden, deren keine ohne Einwilligung der andern einen verbindlichen Schluß faſſen kann.

§. 6.

Nach dieſen Grundſätzen iſt inſonderheit die ganze **Comitial-Verfaſſung** eingerichtet, da der Kayſer zwar den Ständen zur Berathſchlagung etwas anheimgeben, oder ihr Gutachten über das, was ihm beliebt, erfordern kann; aber ohne daß er den Berathſchlagungen ſelber beywohnet, noch alſo mit darinn zu ſtimmen hat. Sondern indem die Stände nach ihrer Abtheilung in drey Reichs-Collegien zu Rathe gehen, und demnächſt ſich einer gemeinſamen Meynung in einem Reichsgutachten vereinigen; ſo handeln ſie als Eine moraliſche Perſon, die von der Perſon des Kayſers, oder des denſelben vorſtellenden Commiſſarien unterſchieden iſt, und hinwiederum nunmehro von dieſer Seite die Erklärung zurück zu erwarten hat, ob ſich ihr Gutachten der Kayſerlichen Genehmigung zu erfreuen habe, oder nicht? Inſonderheit, iſt darnach 1) der Reichstag eingerichtet.

§. 7.

Wenn alſo gleich die Stände einmüthig oder nach der Mehrheit der Stimmen in den drey Reichs-Collegien unter ſich etwas beſchloſſen haben; ſo ſtehet es doch hernach erſt beym Kayſer, ob er dieſen Schluß genehmigen wolle, oder nicht? daß kein Theil ohne den andern etwas ſchlieſſen kann.

Und da es nur in erſterem Falle zu einem verbindlichen Reichsſchluſſe kömmt; ſo läßt ſich in ſo weit allerdings der Wille des

Käysers dem Willen des gesammten Reichs gleich setzen, oder, wie sich einige ältere Schriftsteller ausgedrückt, der Satz rechtfertigen: daß der Kayser in der Reichstags-Verfassung semissem comitiorum ausmache (a).

(a) Doch ist dieses bloß ein Privat-Einfall einiger Schriftsteller, die zum Theil so gar noch weitere Berechnungen in sextantes, trientes u. s. w. gemacht haben, ohne daß in unseren Reichsgesetzen oder anderen actis publicis dieses ganze Werk einen Grund hat. Vielleicht ist einer der ersten, der diesen Einfall gehabt hat, Tobias PAVRMEISTER *de iurisdictione imperii Romani* lib. 2. cap. 2. n. 20. (edit. III. 1670.) p. 440., wo es heißt: Summa imperii potestas — in duas semisses tribuitur, quarum vnam Caesar, reliquam ordines vniuersi habent, sicut olim quoque inter Caesarem et populum ius comitiorum diuisum SVETONIVS *in Caesare* scribit, sed pro partibus diuisis. Inter Imperatorem vero et ordines ius omne imperii — pro partibus indiuisis distributum est. Ordinum semissis partem vnam septemuiri obtinent, alteram principes. &c. — und hernach weiter num. 53. sq. p. 472. sq.: Ex quibus conficitur, ordinum semissem τῆς ἀρχῆς siue potestatis politicae reuera non in tres sextantes, sed duos trientes distribui, quorum vnum obtineant electores, alterum reliqui principes &c. Womit ferner Andr. KNICHEN *de iure territorii* cap. I. n. 678. sq. p. 133., Theod. REINKING *de regimine seculari et ecclesiastico* lib. I. classs. 5. n. 45. sq. p. 319. und andere, deren immer einer dem andern nachgeschrieben hat, zu vergleichen sind.

§. 8.

2) Bey den ordentlichen Reichs-Deputationen

Zur Zeit, da man noch an keinen immer fortwährenden Reichstag dachte, und da ein allgemeiner Reichstag nicht ohne Schwierigkeit angestellt werden konnte, ward 1555. die Einrichtung getroffen, daß in gewissen Fällen bloß die Churfürsten und im Namen aller übrigen Stände gewisse Deputirte aus deren Mittel zusammenkommen, und im Namen des ganzen Reichs Berathschlagungen anstellen und Schlüsse fassen sollten (a); dergleichen Versammlungen seit dem mehrmalen mit Nutzen gehalten, und zum Unterschiede von anderen ausserordentlichen Deputationen, vermöge deren bald mehrere, bald wenigere Stände gewisse Aufträge von Reichswegen bekommen, unter dem Namen der **ordentlichen Reichsdeputationen** oder **Deputations-Convente** bekannt worden sind.

(a)

(a) R. A. 1555. §. 65. sq., wiewohl die erste Anlage hierzu schon in dem R. A. 1548. §. 95. gemacht war.

§. 9.

Diese ordentliche Reichsdeputationen vertraten in der That die Stelle einer allgemeinen Reichsversammlung, nur daß an statt des gesammten Fürstenraths und Reichsstädtischen collegii nur etliche Mitglieder derselben als Deputirte dabey erschienen. Sie hatten aber eben solche Gegenstände zu bearbeiten, die sonst für das ganze Reich gehörten, und in so weit hatten sie auch eben die Gewalt, als wenn der ganze Reichstag beysammen wäre. Also war nichts natürlicher, als daß sie auch die bey der Comitial-Verfassung hergebrachte Art und Weise beybehielten; wie dann selbst die bey Reichstägen übliche Re- und Correlation auch hier zwischen den Churfürsten und übrigen Ständen beobachtet wurde.

hat man diese Comitial-Verfassung gleichfalls beybehalten.

§. 10.

Auch hier waren also die Kayserlichen Commissarien von den Churfürsten und deputirten Ständen abgesondert, ohne deren Berathschlagungen beyzuwohnen. Sie hatten hingegen im Namen des Kayserś ihre Propositionen zu thun, und hinwiederum die von wegen der Reichsdeputationen beschlossenen Gutachten zu erwarten, deren Verbindlichkeit in Kraft eines Reichsschlusses alsdann auch hier erst von der im Namen des Kayserś zu ertheilenden Genehmigung abhieng.

so daß auch da auf der Stände Gutachten und des Kayserś Genehmigung alles ankömmt.

Alles dieses ist bey den ordentlichen Reichsdeputationen gleich von Anfang an ausdrücklich festgesetzt worden (a); Und auf den Fall, wenn sie wieder hergestellt werden sollten, ist in der Kayserlichen Wahlcapitulation dafür gesorget, daß es auch künftig hier bey eben der Verfassung, wie sie bey Reichstägen üblich ist, bleibe (b).

(a) R. A. 1555. §. 66.: "Im Fall, da die Kayserliche Majestät ihre, „oder wir unsere Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und „Hand-

„Handlung schicken, alsdann sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten „und Stände ihre räthliche Bedenken jederzeit an dieselbigen Ihrer „Liebden und Kayserlicher Majestät oder unsere Commissarien gelangen „lassen, und darüber sich Ihre Liebden und sie mit ihnen, an statt der „Kayserlichen Majestät oder unser als der Häupter, wie bräuchlich und „herkommen, vergleichen und vereinigen."

(b) Wahlcapitulation art. 12. §. 6. 7.: "Wollen gleichfalls die or„dinäre Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wiederum in „ihren Constitutionsmässigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sou„dern auch dieselbe darinn unverrückt lassen und erhalten, auch darunter „weder an den verordneten Personen noch aufgetragenen Rechten und an„dern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmässig auf öffentlichen „Reichstägen von den gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen ge„schehe; Doch vorbehältlich der den Römischen Kayserн bey dergleichen Deputations-Conventen vermöge der Reichssatzungen zukom„menden Auctorität, und mittelst der Kayserlichen Commissarien „mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs„tägen üblich und herkommen."

§. 11.

Davon gilt aber II) kein Schluß auf ausserordentliche Reichs-Deputationen,

Von diesen ordentlichen Reichsdeputationen ist aber auf jene so genannte **ausserordentliche Reichsdeputationen** kein Schluß zu machen.

Diese letztere bestehen nicht immer, wie jene, in Zusammenkünften und Berathschlagungen; sondern es können auch blosse Curialien, bloß die Ueberbringung eines Reichsgutachtens, die Ausrichtung eines Compliments u. d. g. ihr ganzes Geschäfft ausmachen. Und wo auch andere eigentlich so genannte Geschäffte ihnen aufgetragen werden, so können diese wieder von gar verschiedener Beschaffenheit seyn, nachdem deren Ausrichtung am Orte des Reichstages oder ausserhalb zu besorgen ist, und wiederum bald einheimische, bald auswärtige Geschäffte, bald Untersuchungen, bald Vorberathschlagungen, bald Unterhandlungen, oder was sonst etwa in einzelnen Fällen nöthig gefunden wird, dazu Anlaß geben können. Daher auch hier nicht immer einerley Personen in gewisser Anzahl, wie bey den ordentlichen Deputations-Conventen, ein für allemal ausgemacht sind, sondern bald diese, bald jene Stände,

de, bald mehr, bald weniger dazu kommen können, nachdem es den Umständen und der Absicht eines jeden Auftrages gemäß ist.

§. 12.

Bey ausserordentlichen Reichsdeputationen ist also nichts weniger als eine beständig gleichförmige Beobachtung der Comitial-Verfassung.

wo es 1) auf die Natur der Sache ankömmt, ob eine kayserliche Commission dabey ist?

Es gibt Fälle, wo gar keine Kayserliche Commission daran Theil nehmen kann, z. E. wenn die Deputation selbst an dieselbe gerichtet ist, oder wenn Reichsstände ein sie bloß unter einander betreffendes Geschäfft gewissen Deputirten aufzutragen gut finden u. s. f. Und in Fällen, da gar keine Berathschlagungen anzustellen, sondern nur andere Aufträge auszurichten sind, kann auch natürlicher Weise von keinem Gutachten oder dessen Genehmigung die Frage seyn.

§. 13.

und ob solche von den Ständen abgesondert, oder mit denselben unzertheilt zu handeln habe?

In anderen Fällen, wo eine ausserordentliche Reichsdeputation Berathschlagungen anzustellen hat, wobey der Kayser oder eine Commission desselben nicht ausgeschlossen werden kann, kömmt es wieder auf die Umstände und auf die jedesmalige Bestimmung an, ob der Kayser, oder wer denselben vorstellt, auch hier, wie bey Reichstägen und ordentlichen Deputations-Conventen, von den Ständen abgesondert handeln, oder deren Berathschlagungen beywohnen und also gesammter Hand mit denselben zu Werke gehen solle.

In dem einzigen Falle eines Reichsfriedensschlusses ist erst in den neueren Kayserlichen Wahlcapitulationen vorgeschrieben: daß auch bey solchen Friedens-Congressen zwischen der Kayserlichen Gesandtschaft und den Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche modus tractandi beobachtet werden solle (a). Davon wird aber niemand den Schluß gelten

sen, daß deswegen von allen anderen ausserordentlichen Deputationen eben das statt finden müsse.

(a) Wahlcap. art. 4. §. 11.

§. 14.

nachdem entweder auch hier etwas neues gemacht werden soll,

Kurz, die Natur der Sache und die Beschaffenheit des jedesmaligen Auftrages muß es entscheiden, wo bey ausserordentlichen Reichsdeputationen zwischen dem Kayser und den Reichsständischen Deputirten eben das Verhältniß eintreten soll, wie bey der Reichsversammlung und bey der ordentlichen Reichsdeputation, oder ob eine andere Art und Weise ein Geschäfft zu behandeln statt findet.

So viel ist allemal klar, daß in der Natur der Geschäffte selbst ein grosser Unterschied liegt, ob nur etwas vollzogen werden soll, worüber Kayser und Reich schon einig sind, und verbindliche Reichsschlüsse Ziel und Maaß geben, was zu thun sey; oder ob erst von Kayser und Reich von neuem zu bestimmen ist, ob und wie ein neues Reichsgesetz zu machen, oder ein altes authentisch zu erklären? ob und wie viel Steuren erhoben werden sollen? ob und wem der Krieg zu erklären sey? ob und wie ein Friede zu schliessen sey? u. s. f.

In diesen und ähnlichen Fällen mag der ganze Reichstag Hand anlegen, oder eine ordentliche oder ausserordentliche Reichsdeputation den Auftrag haben; so wird allezeit nach der Teutschen Reichsverfassung erfordert, daß das Reich sein Gutachten gibt, und der Kayser dasselbe genehmiget; oder so lange es an einem dieser beyden Stücke fehlet, bleibt das, was in Frage stehet, unentschieden.

§. 15.

oder nur zu vollziehen ist, was schon

Ganz anders verhält sichs aber, wenn nicht erst solche Hauptfragen durch Comitial-Berathschlagungen zu bestimmen sind, sondern

dern ein vor allemal schon ein verbindlicher Reichsschluß errichtet ist, dessen Vollziehung nunmehro nur in Betrachtung kömmt.

vorher durch einen Reichsschluß bestimmt worden;

Wenn alsdann gleich ebenfalls sowohl dem Kayser als den Ständen eine gewisse Theilnehmung zugeeignet ist; so würde es doch ein grosser Fehlschluß seyn, wenn man in solchen Fällen von der Comitial-Verfassung auch dahin die Folgerung ziehen wollte, daß auch da erst die Kayserliche Genehmigung jeden Schritt und Tritt begleiten müste, und daß durch deren willkührliche Versagung alles, was in Gefolg bereits vorhandener Reichsschlüsse geschiehet, für unverbindlich erkläret werden könnte.

Vielmehr kömmt bey einer jeden Anordnung, die einmal in Reichsschlüssen gemacht ist, wegen der Art und Weise, wie solche zu vollziehen, alles darauf an, wie es zugleich zum voraus von Kayser und Reichs wegen bestimmt wird, oder auch durchs Herkommen erst in der Folge seine nähere Bestimmung erhält.

§. 16.

wie solches 2) die Analogie a) von Revisions-Urtheilen zeiget, nach dem Beyspiele der Erbmänner-Sache, wobey nicht einmal ein besonderer Kayf. Commissarius war.

Als im Jahre 1706. in der bekannten Münsterischen Erbmänner-Sache zu der vom Bischofe von Münster gesuchten Revision wider das Cammergerichts-Urtheil vom 20. Oct. 1685. sechs Reichsstände beyder Religionen aus den drey Reichs-Collegien ernannt waren, um die am Cammergerichte verhandelten Acten gewissenhaft zu revidiren und solchergestalt zu sprechen, wie sie es für Gott, Ihro Kayserlichen Majestät und dem heil. Römischen Reiche zu verantworten getraueten (a); ward nicht einmal ein besonderer Kayserlicher Commissarius hinzugefüget, sondern berührten Ständen auch von Kayserlicher Majestät wegen die Vollmacht ertheilet, daß sie, als Dero Kayserliche und des Reichs in dieser Sache bestellte Commissarien durch subdelegirte gewissenhafte und verständige Räthe dieser Streitsache ein gerechtes Ende geben sollten (b). Und wenn sonst diese Revisions-Commission sich eines Spruches in der Sache vereiniget hätte, und nicht in Gleichheit

der Stimmen verfallen wäre; würde niemand daran gedacht haben, daß ein solches Urtheil noch einer weitern Kayserlichen Genehmigung bedurft, oder gar von deren Ertheilung oder Versagung erst seinen Rechtsbestand zu gewarten gehabt hätte.

(a) S. das Reichsgutachten vom 30. Apr. 1706. in Fabers Staatscanzley tom. II. p. 337.

(b) S. das Kayserliche Ratifications-Commissions-Decret vom 19. Jul. 1706. eben daselbst p. 343.

§. 17.

oder auch bey ordentlichen Revisionen in Beyseyn Kayserlicher Commissarien;

Wenn aber auch bey ordentlichen Revisionen ein besonderer Kayserlicher Commissarius den Sessionen derer dazu deputirten Stände oder deren subdelegirten Räthe beywohnet; so ist doch nie ein Urtheil, was diese nach Mehrheit oder Einmüthigkeit der Stimmen abfassen, erst auf Genehmigung der Kayserlichen Commission ausgestellt, sondern wie die Urtheilsverfasser nach ihrer Einsicht und ihrem Gewissen sprechen, so tritt es ohne irgend einige weitere Genehmigung in seine völlige Rechtskraft (a).

So wenig hat es Grund, wenn man denken wollte: wo eine Kayserliche Commission vorhanden ist, da hängt erst von deren Genehmigung auf eben die Art, wie bey Reichstägen, die Verbindlichkeit aller Schlüsse ab.

(a) Vermöge der Cammergerichtsordnung 1555. part. 3. tit. 53. §. 9. sollen die Kayserlichen Commissarien und die Räthe und Revisoren nach ihrem besten Verständniß und Gewissen gleich richten und urtheilen; Und wie sie die Urtheile, besage eben der Stelle der C. G. O. §. 4., gerecht erfinden, sollen sie confirmiren, oder nichtige und ungerechte Urtheile reformiren, ohne daß im mindesten einer besonderen Kayserlichen Genehmigung dabey gedacht wird.

„Sie sprechen, wie ein Richter, ex actis secundum scientiam et con„scientiam. Bey vorhandenen maioribus wird ad sententiam concludirt, „wo die Formel heisset: Wir der Kayserlichen Majestät Commissarien und „der Stände Visitatoren ꝛc.“ So heißt es in denen 1767. zu Maynz herausgekommenen Betrachtungen über das Reichs-Cammergerichtliche Visitationswesen §. II. p. II. in der Note.

§. 18.

§. 18.

Ungeachtet auch der Cammerrichter im Namen des Kayſers dem Cammergerichte vorgeſetzt iſt, und die Aſſeſſoren von Reichsſtänden präſentiret werden; ſo hat doch noch niemand ſich einfallen laſſen zu behaupten, daß ein Urtheil, das nach den Stimmen der Aſſeſſoren abgefaſſet worden, erſt die Genehmigung des Cammerrichters bedürfe, oder daß gar der Cammerrichter, wenn er mit ſolcher Genehmigung zurück halte, dem Schluſſe der Aſſeſſoren, den ſie über das auszuſprechende Urtheil gefaſſet, ſeine Kraft benehmen könne.

desgleichen b) die Analogie vom Cammergerichte,

Gnug, daß Kayſer und Reich über die Art, wie am Cammergerichte die Juſtitz verwaltet werden ſolle, ſich ein für allemal vereiniget haben. Eine weitere Kayſerliche Genehmigung in jeden einzelnen Fällen, die in Gefolg der einmal gemachten Anordnung vorkommen, iſt nicht erforderlich.

§. 19.

So ward ferner dem ehemaligen Reichs-Regimente, wie ſolches zuerſt zur Zeit des Kayſer Maximilians des I. aus einem vom Kayſer beſtellten Präſidenten, und aus zwanzig theils von den Churfürſten theils von den übrigen Ständen zu ernennenden Räthen, hernach mit einigen Veränderungen von neuem unter K. Carl dem V. angeordnet war, von Kayſer und Reichs wegen ein vor allemal Macht und Befehl gegeben: "alle und jegliche Sachen, „den Kayſer und das Reich antreffend, und die von des Reichs „Verwandten oder andern an ſie gelangen oder entſtehen würden, „zu verhören, für ſich zu fordern, mit Fleiß zu betrachten, zu „rathſchlagen, auch endlich zu beſchlieſſen nach ihrem beſten „Verſtändniß auf ihre Pflicht zu des Kayſers und des Reichs Eh„ren, Nutz und Mehrung (a); "ohne daß im geringſten eine im Namen des Kayſers zu ertheilende Genehmigung dabey ausbedungen ward.

und c) von dem ehemaligen Reichs-Regimente, wo alles geſammter Hand beſchloſſen ward,

(a) DATT *de pace publica* p. 610. n. 68., Regiments-Ordnung 1500. §. 1. in der Samml. der Reichsabschiede (1747.) part. 2. p. 56. Siehe auch die Regiments-Ordnung K. Carls des V. 1521. §. 2. eben daselbst p. 172.

§. 20.

nach der Mehrheit der Stimmen, auch ohne die Ersetzung der etwa erledigten Kayserlichen Präsidenten-Stelle abzuwarten,

Vielmehr ward in verschiedenen Stellen dieser Regiments-Ordnung ganz ausdrücklich gesetzt, daß das geschehen solle, was den gesammten Mitgliedern sothanen Reichs-Regiments, nehmlich sowohl dem vom Kayser dazu bestellten Präsidenten als den Reichsständischen dazu geordneten Räthen "allen gemeiniglich „oder dem mehrerem Theile Noth bedünkte", oder was "Präsident und Räthe sämmtlich oder der mehrere Theil" gut finden würden (a). Ja in dem ersten Entwurf dieser Ordnung hieß es so gar: "Wenn der Präsident Todes abgehen oder sonst von „seinem Amte kommen, oder eine Zeit Urlaub erlangen würde; „sollte der Churfürst, der laut dieser Ordnung zugegen, oder der„jenige, der von ihm zum Rathe bleiblich verordnet wäre, das „Präsidenten-Amt versehen ꝛc." (b). So gewiß war es, daß der dem Reichs-Regimente von Seiten des Kayserς vorgesetzte Präsident hier mit den churfürstlichen und übrigen Reichsständischen Räthen gesammter Hand Berathschlagung pflog, und schlechterdings die Mehrheit der Stimmen entscheidend war, ohne irgend an den Vorbehalt einer Kayserlichen Genehmigung zu denken; so gar daß auch bey erfolgtem Abgange des Präsidenten die übrigen unter churfürstlicher Anführung gedachtermassen fortzufahren angewiesen waren.

(a) DATT *de pace publica* p. 615. n. 105., p. 616. n. 112.; Regiments-Ordnung 1521. §. 8. 12.
(b) DATT *l. c.* p. 616. n. 112.

§. 21.

und selbst ohne auf die persönliche Gegenwart

Da auch endlich in gewissen hochwichtigen Sachen vermöge der 1500. promulgirten Regiments-Ordnung dem Kayser heimgestellet werden sollte, nebst den Churfürsten und zwölf Fürsten deu

Reichs-

Reichs-Regimente in Person beyzuwohnen; so ward gleichwohl auch da hinzugefüget: Der Kayser möchte nun kommen oder nicht, „so sollte nichts desto minder durch die Churfürsten, die zwölf Für„sten und des Reichs Rath fortgegangen werden, und **dem, so „durch den mehrern Theil beschlossen würde, „Folge geschehen** (a);" Eine Clausel, die unmöglich statt gefunden hätte, wenn den Ständen weiter nichts zugekommen wäre, als nur Gutachten zu machen, deren Kraft erst von der Kayserlichen Genehmigung abhienge.

des Kayſers warten zu dürfen;

(a) Regiments-Ordnung 1500. §. 3.

§. 22.

Wenn also auch bey jener Instanz vom Cammergerichte noch der Anstand jemanden beygehen sollte, daß von selbigem, als einem blossen Justitz-collegio, und da die Assessoren zwar Reichsständische Präsentirte, aber keine Repräsentanten seyen, auf andere Reichsständische Versammlungen und Deputationen keine Folge gelte; so kann doch das Reichs-Regiment, dem bis auf wenige ausbehaltene Stücke fast die ganze Regierung des Reichs anvertrauet war, zu einem desto erheblicheren Beyspiele dienen, wie von der Comitial-Verfassung und der daselbst eingeführten Art von Seiten der Stände Gutachten zu machen, die erst durch die Kayserliche Genehmigung ihre vollständige Verbindlichkeit erlangen, nicht auf jede andere Orte, wo in Gefolg einmal gefaßter Reichsschlüsse Reichsgeschäffte zu behandeln sind, ein richtiger Schluß zu machen sey.

welche letztere Instanz noch stärker ist, als die vom Cammergerichte.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück

vom

Kayſerlichen Ratifications-Rechte bey der Viſitation des Cammergerichts.

Erſter Abſchnitt

Von dem, was deshalben die urſprüngliche Beſchaffenheit der Cammergerichts-Viſitation mit ſich bringet.

§. 23.

Um das Cammergericht in geſetzmäſſigem Stande zu erhalten,

Bey der Viſitation des Cammergerichts iſt von Anfang an die Hauptabſicht dahin gegangen, dafür zu ſorgen, daß das Cammergericht in dem den Geſetzen und der Abſicht der Geſetzgeber gemäſſen Stande erhalten werde.

So nöthig und heilſam es auf der einen Seite war, das Cammergericht, als die für ganz Teutſchland angeordnete höchſte und letzte Inſtanz, in ſo weit in die möglichſt vollkommenſte Unabhängigkeit zu ſetzen, damit es ohne alle andere Rückſichten in der ſträckeſten Verwaltung der Juſtitz gerade durchgehen könnte; ſo leicht war es vorauszuſehen, daß auf der andern Seite bald perſönliche Gebrechen, bald andere Mängel und Mißbräuche vorkommen dürften, die eine beſtändige Aufſicht und Wachſamkeit erforderten, um bey der beſten Vorſchrift der Geſetze deren Erfüllung nicht vereitelt zu ſehen.

§. 24.

iſt die Viſitation eingeführet worden,

Gleich bey der erſten Errichtung des Cammergerichts war deswegen die Meynung, daß das zugleich von Kayſer und Reichswegen

wegen bestellte Reichs-Regiment mit dem Cammergerichte an einem Orte seinen Sitz, und "treu und fleissig Aufsehen haben „solle, damit das Cammergericht ordentlich und aufrichtig „gehalten werde" (a). Wobey also schon damals selbst vermöge der Verfassung des Reichs-Regiments keine besondere Kayserliche Ratification derer Verfügungen, die etwa das Regiment zu machen gehabt hätte, erforderlich gewesen seyn würde (§. 19. sq.). Da aber die mit sothanem Reichs-Regimente sowohl unter K. Max dem I. als unter Carl dem V. gemachten Versuche von keinem Bestande waren (b); so ist hingegen die Veranstaltung einer von Kayser und Reichswegen von Zeit zu Zeit an den Ort des Cammergerichts besonders abzuordnenden Visitation, welche zuerst auf dem Reichstage zu Costnitz im Jahre 1507. beschlossen (c), auch darauf mehrmalen ins Werk gerichtet (d) und durch weitere Gesetze berichtiget worden (e), von desto glücklicherem Erfolge gewesen.

(a) DATT de *pace publica* p. 621. n. 156., Regiments-Ordnung 1521. §. 10., C. G. O. 1521. tit. 5.

(b) S. des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts tom. 2. p. 167. 181. 436., und tom. 4. part. 2. p. 72.

(c) C. G. O. 1507. tit. 14.

(d) Siehe insonderheit von den Jahren 1508. 1510. 1511. 1515. 1518. das Happrechtische Staatsarchiv tom. 3. p. 60. 89. 98. 147. 161. Aug. Fried. Car. de ZIEGESAR diss. *de visitatione iudicii cameralis imperii* §. 3. p. 4.

(e) R. A. 1530. §. 84., R. A. 1532. §. 6. ꝛc.

§. 25.

Den Auftrag der Visitation haben die Gesetze anfangs in etwas allgemeinen Ausdrücken darauf gerichtet: "alle und jede des „Cammergerichts vorgefallene Gebrechen und Nothdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln und zu versehen" (a). Man hat es aber bald noch näher bestimmt, daß die Visitation Gewalt haben solle, "das Cammergericht an Personen vom Obersten „bis zum Untersten, und sonst in allen andern Mängeln und

mit dem Auftrage, alle Mängel zu corrigiren und zu reformiren.

„Gebrechen zu viſitiren und zum Beſten ihres Gutdünkens zu „corrigiren und zu reformiren" (b). Welches ſeitdem bey allen folgenden Gelegenheiten wiederholet worden (c), und alſo noch jetzt als die eigentliche Grenzbeſtimmung von der urſprünglichen Gewalt der Viſitation anzuſehen iſt.

(a) C. G. O. 1507. tit. 14.

(b) R. A. 1530. §. 84.

(c) R. A. 1532. §. 6. C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

§. 26.

Dieſes bezieht ſich auf Geſetze, die ſchon vorhanden ſind,

Dieſer Auftrag ſetzt voraus, daß ſchon eine Vorſchrift der Geſetze vorhanden ſey, wie das Cammergericht ſowohl in Anſehung derer dazu gehörigen Perſonen, als ſonſt in ſeiner Verfaſſung beſchaffen ſeyn ſolle.

Die Viſitation hat nur zu unterſuchen, ob ſich alles in ſothanem Geſetzmäſſigen Stande befinde? Und was ſich dagegen an Mängeln und Gebrechen in Perſonen oder ſonſt in der Verfaſſung, oder, wie man es hernach genannt, an Perſonal- und Real-Defecten findet, das hat die Viſitation nach der Vorſchrift und Abſicht der Geſetzgeber abzuändern und in den gehörigen Stand wieder herzuſtellen. Das iſt es, was die Geſetze mit den Worten: **Corrigiren und Reformiren**, ſagen wollen. Und in ſo weit bringt es ſchon die Natur der Sache mit ſich, daß diejenige Art und Weiſe, die nach der Teutſchen Reichsverfaſſung bey Errichtung neuer Geſetze üblich iſt, nicht bey der Viſitation erfordert werde (a).

(a) „Unordnung, Aufenthalt, Unbeſtimmtheit und Verwirrung würden ſich in allen Angelegenheiten ereignen, wenn Sachen, die bereits „von Reichswegen beſchloſſen, oder durch die älteren Geſetze und das „Herkommen beſtimmt ſind, in weitere Berathſchlagung und Bezweiflung „gezogen werden wollten, und die Geſetze würden aufhören, Geſetze zu „ſeyn." So heißt es nicht ohne Grund in obangezogenen Betrachtungen über das Cammergerichtliche Viſitationsweſen ꝛc. (Maynz 1767. 4.) §. 19. p. 15.

§. 27.

§. 27.

nach welchen übrigens die Visitation zum besten ihres Gutdünkens verfahren soll;

Da auch eine solche Untersuchung, die man von der Visitation des Cammergerichts erwartet, sich nicht besser als in re praesenti thun läßt; so war natürlich und der Absicht der Sache sehr gemäß, daß man deshalb der einmal dazu bestimmten Visitation den Auftrag in der vollkommensten Maasse gab; daß also in sofern, als sich die Visitation in denen ihr vorgeschriebenen Grenzen des Corrigirens und Reformirens hielt, solches ihrem Gutdünken völlig überlassen ward.

Sie soll das Cammergericht zum Besten ihres Gutdünkens corrigiren und reformiren. Das heißt zwar nicht, sie soll das Cammergericht und dessen Verfassung abändern, und ohne Rücksicht auf die bisherigen Gesetze in einen Stand setzen, wie sie will. Aber so viel heißt es gewiß: Sofern die Visitation in ihrer Untersuchung Dinge findet, die von den Gesetzen abweichen, und da etwa diese oder jene Ausflüchte zu deren Entschuldigung oder Beschönigung vorkommen, die vielleicht zweifelhaft machen möchten, ob dieses oder jenes unter Mißbräuche zu zehlen sey; so soll die Visitation darüber das vollständigste Gutdünken haben, und ohne weitere Rückfrage nach ihrer besten Einsicht Verfügungen machen können, um alles in Gesetzmässigen Stand herzustellen.

§. 28.

nicht aber neue Gesetze machen.

Freylich läßt sich gedenken, daß einer Visitation auch zur Verbesserung des Cammergerichts sowohl in seiner Verfassung als im Processe manches zur Einsicht vorkommen möchte, was die vom Orte des Cammergerichts entfernten Gesetzgeber nicht so einsehen können, und was also in den bisherigen Gesetzen selbst noch gar nicht, oder nicht hinlänglich bestimmt worden.

Mit der besten Gesinnung mag es also einer Visitation nicht an Reitzung fehlen, auch an neue Verbesserungen Hand anzulegen,

und ohne ſich an die bisherigen Geſetze zu binden, zu noch gröſſerer Vollkommenheit des Gerichtes noch Schritte weiter zu thun. Allein dazu reicht offenbar jener allgemeiner Auftrag, der die Gewalt der Viſitation beſtimmt, nicht hin.

Sondern was in ſolchen Fällen ſowohl die Natur der Sache als das Herkommen an die Hand gibt, beſtehet nur darinn, daß die Viſitation ihre Vorſchläge zu Abänderung und Verbeſſerung der Geſetze in ein Gutachten faſſen, und ſolches zu weiterer Erörterung und Entſcheidung an die vollſtändige Geſetzgebende Gewalt gelangen laſſen kann.

Selbſt neue Geſetze zu machen, gehöret nicht in den Umfang der eigentlichen Viſitation, als deren "Befehl", wie die Geſetze ſelbſt vorlängſt bemerket, "nicht geſtanden, etwas von neuem zu „ſetzen oder zu ſtatuiren, ſondern allein zu reformiren (a)."

(a) R. A. 1532. §. 8. So lieſſen auch die Churfürſten von Pfalz, Sachſen und Brandenburg in ihren unterm 22. Aug. 1583. ans Cammergericht erlaſſenen Schreiben unter andern einflieſſen: "daß dem Viſita„tions-Rathe nicht heimgegeben noch zugelaſſen ſey, des Reichs Conſti„tutionen zu ändern oder zu reſtringiren, und alſo hierdurch dem Cam„mergerichte ſeine habende ordentliche Jurisdiction — wiederum abzu„ſtricken oder im geringſten zu ſchmälern und einzuziehen; ſondern was „demſelben durch die Kayſerliche Majeſtät und gemeine Stände des „ganzen Reichs befohlen, vertrauet und aufgetragen, das könne noch ſol„le je billig anders nicht, dann durch einen allgemeinen Schluß des Reichs „und gar nicht durch etliche wenige Stände in ſo geringer Anzahl abro„girt und geändert werden." S. das Frankfurtiſche Corpus iuris cameralis p. 403.

In der Reichs-Inſtruction vom 15. Aug. 1706. §. 14. iſt zwar der Viſitation aufgetragen worden, das Cammergericht in ſeinen Mängeln und Gebrechen — zu corrigiren, zu emendiren, und zu reformiren ꝛc., da das hier zuerſt eingerückte Wort: emendiren, ſelbſt Verbeſſerungen der bisherigen Geſetze der Viſitation anzuvertrauen ſcheinet. Allein es iſt gleich hinzugefüget, daß die Viſitatoren die bisherigen Reichsgeſetze und was ſonſten vim legis in imperio hat, dabey zum beſtändigen Reglement und Norma ſetzen, und demſelben fleiſſig nachleben ſollen. Alſo können wenigſtens keine ſolche Emendationen, die auf neue Geſetzgebungen hinauslaufen, oder gar bisherige Geſetze aufheben, hierunter gemeynt ſeyn.

seyn. Vielmehr sind die Ausdrücke: Mängel und Gebrechen zu corrigiren, emendiren, reformiren, hier allem Ansehen nach nur synonymisch gebraucht worden.

§. 29.

So gewiß es also ist, daß die der Cammergerichts-Visitation ursprünglich beygelegte Gewalt von der eigentlichen Gesetzgebenden Gewalt weit entfernt ist; so wenig kann von dem, was bey Errichtung neuer Reichsgesetze die Verfassung des Teutschen Reichs erfordert, auf die bey der Visitation zu beobachtende Art und Weise geschlossen werden.

Folglich gilt es hier nicht um Ausübung der gesetzgebenden Gewalt;

So oft die Abfassung eines neuen Gesetzes in Frage kömmt, sind Kayser und Reich als zwey Personen anzusehen, deren Eine ohne die andere nichts thun kann (§. 5.). Hier ist umgekehrt der Fall, da Gesetze, die schon da sind, in ihrer Kraft erhalten werden sollen, wozu nichts weniger erfordert wird, als daß beyde Theile von neuem einwilligen, oder daß die Aufrechthaltung bereits vorhandener Gesetze erst aufs neue von der Kayserlichen Genehmigung abhange.

§. 30.

Wenn demnach von je her die Visitation so eingerichtet worden, daß sie von Kayser und Reichswegen geschehen müssen; so ist solches nicht aus dem Grunde geschehen, weil nach der Teutschen Reichsverfassung keine neue Gesetze als von Kayser und Reichswegen gemacht werden können. Sondern nebst dem, daß das Cammergericht von Anfang an in Ansehung des ganzen Planes seiner Einrichtung, und selbst in seiner Unterhaltung und in Ernennung der Beysitzer desselben in so vielfältige besondere Verbindung mit den Reichsständen gesetzt worden, kam hier hauptsächlich dieses in Betrachtung, daß Kayser und Reich beyde gleiche Ursache hatten, darauf zu sehen, daß die einmal mit ihrer beyderseitigen Bewilligung errichteten Gesetze auch in ihre Erfüllung giengen, und nicht durch Mängel und Mißbräuche unterdrückt würden.

sondern um die bereits errichteten Gesetze aufrecht zu halten.

§. 31.

Dieſes geſchiehet aber nicht auf Reichstags-Art, ſondern in Geſtalt einer von Kayſer und Reich zugleich auctoriſirten Commiſſion,

So wenig aber dieſes mit neuen Geſetzgebungen zu vergleichen iſt; ſo weit iſt man billig entfernt geweſen, hier auf die für neue Geſetzgebungen beſtimmte Comitial-Verfaſſung eine Rückſicht zu nehmen. Man hat vielmehr ganz natürlich die ganze Sache als eine Commiſſion angeſehen, die von wegen der Geſetzgebenden Gewalt den Auftrag habe, die errichteten Geſetze werkſtellig zu machen, und wider Mißbräuche aufrecht zu erhalten, und zu dem Ende an Ort und Stelle die nöthige Unterſuchung anzuſtellen (a).

Wenn alſo gleich ſowohl von Kayſer als Reichswegen gewiſſe Perſonen hierzu gebraucht wurden; ſo machten ſolche doch zuſammen nur Eine Commiſſion aus, die alles unzertrennt geſammter Hand zu verrichten hatte, wobey alſo keinesweges ſo, wie bey Reichstägen, jeder Schluß erſt von der darauf nach Willkühr zu ertheilenden oder zu verſagenden Kayſerlichen Ratification abhieng.

(a) In den mehr angezogenen Betrachtungen über das Viſitationsweſen ꝛc. (Maynz 1767. 4. p. 11.) findet ſich dieſe ganz richtige Beſchreibung: "Materia viſitationis iſt, wo nach den vorhandenen Geſetzen „die defectus reales und perſonales abzuſtellen, zu ſtrafen, und darüber „Memorialien und Viſitations-Abſchiede auch pro futuro zu machen ſind. „Dieſes thun Kayſerliche Commiſſarii und Deputati zuſammen, aus der „ihnen zuſtehenden Gewalt, ohne bey Kayſer und Reich rückzufragen."

§. 32.

ohne daß ſich behaupten läßt, daß hier nichts ohne Kayſerliche Ratification geſchehen könne.

Wenn nun gleichwohl 1707. behauptet werden wollen, "daß „vor dieſem bey den Viſitationen — der Kayſerlichen Commiſſion „— die vota der viſitatorum hinterbracht, von der Kayſerlichen „Commiſſion der Ausſchlag und Entſcheidung begehret, nimmer „aber von der erſten bis zur letzten Viſitation ohne derſelben Genehmhaltung ein Concluſum gemacht, viel weniger denen, welche „es betroffen, zugeſtellt worden" (a); ſo wäre theils zu wünſchen daß man ſolches durch Beweiſe aus den Viſitations-Acten, inſonder-

derheit von den Jahren 1556. bis 1582., da die eigentlichen ordentlichen Visitationen im Gange gewesen, bestärket hätte; Theils würde es darauf ankommen, ob und wie weit sich etwa aus Reichsgesetzen die hier vorgegebene Nothwendigkeit der Kayserlichen Genehmigung behaupten liesse.

Allein weder das eine, noch das andere ist bisher beygebracht. Vielmehr ergibt sich aus allem, was noch zur Zeit zum Vorschein gekommen, bey genauerer Prüfung eher das Gegentheil, als das, was bewiesen werden sollen.

(a) Siehe das Commissions-Decret vom 29. Nov. 1707. unter obangezogenen Berichts-Anlagen p. 380.

Zweyter Abschnitt.

von den besonderen Umständen des R. A. 1543. §. 34. und der damals beschlossenen Visitation.

§. 33.

Für diejenige Visitation, die in dem zu Nürnberg den 23. Apr. 1543. abgefaßten Reichsabschiede auf den 3. Jul. desselben Jahres angesetzt ward, ließ man unter andern in diesen Reichsabschied die besondere Stelle einfliessen: "So sich zwischen aller Ständen erkieseten Visitatoren zu Vollziehung berührter Visitation einigerley Mißverstand, worinn das wäre, zutrüge, daß sie sich zwischen ihnen selbst nicht vereinen, noch durch der Römisch Kayserlichen Majestät Commissarien, so sie stattlich und ansehnlich dazu verordnen, nicht verglichen werden möchten, daß alsdann zu Ihrer Kayserlichen Majestät gestellet werde, darüber endlich Er-

Im R. A. 1543. ist zwar dem Kayser aufgetragen, im Mißverstande unter den Visitatoren die Entscheidung zu geben.

„Erkenntniß und Entſcheid zu thun, dem auch folgends alle Stän„de gehorſamlich geleben und nachkommen ſollen, der tröſtlichen „Zuverſicht, Ihre Kayſerliche Majeſtät werden ſich darinn als ein „löblicher Kayſer dermaſſen zu erzeigen wiſſen, damit alle Stände „billig begnügig ſeyn, und einiger Beſchwerung keine fugſame Ur„ſache haben werden." (a). Eine Stelle, auf die man ſich ſelbſt bey Gelegenheit der Frage, wovon hier die Rede iſt, in neueren Zeiten bezogen; die alſo vor allen Dingen geprüfet zu werden verdienet.

(a) Samml. der Reichsabſchiede (Frankf. 1747.) part. 2. p. 490.

§. 34.

Allein 1) ſelbſt in dieſem R. A. ſtehet 1) nichts von dem Ratifications-Rechte,

Zwar, wenn bey dieſer Stelle auch nichts zu erinnern wäre, ſo würde ſie doch das nicht beweiſen, wovon jetzt eigentlich die Frage iſt. Es heißt da nicht: "Wenn bey der Viſitation nach „Mehrheit der Stimmen ein Schluß gefaſſet worden, ſo ſoll es „erſt auf die Kayſerliche Commiſſion ankommen, ob ſie denſelben „genehmigen wolle, oder nicht." Sondern es wird ein Mißverſtand unter den Ständen vorausgeſetzt, und daß ſie ſich unter einander nicht vereinigen können; In dem Fall ſollen die Kayſerlichen Commiſſarien einen Vergleich zu ſtiften ſuchen, und in deſſen Entſtehung die Sache zur Entſcheidung an Kayſerliche Majeſtät gelangen laſſen.

Von einem allgemeinen Ratifications-Rechte in Anſehung der Viſitationsſchlüſſe enthält ſelbſt dieſes Geſetz nicht die mindeſte Verordnung.

§. 35.

Sondern auf den Fall eines Mißverſtandes zwiſchen bey-

Die wahre Veranlaſſung der in dieſem Reichsabſchiede enthaltenen Stelle iſt inzwiſchen in den damaligen Religions-Umſtänden zu ſuchen, da kurz zuvor die Proteſtanten das ganze Cammergericht recuſirt hatten, und da vorauszuſehen war, daß deshalb

auch

auch bey der Visitation Fälle vorkommen dürften, wo beyderley Religions-Theile uneinig seyn würden. den Religions-Theilen

Man dachte vermuthlich, daß sich die evangelischen Stände damit beruhigen würden, wenn man ihnen in solchen Fällen nur nicht zumuthete, sich schlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen zu bequemen. Es schien auch deswegen ganz annehmlich für dieselben zu seyn, daß man es nur darauf ankommen lassen wollte, ob sich die Stände unter sich in solchen Fällen vereinigen, oder allenfalls auch durch Vermittelung der Kayserlichen Commission zu einem Vergleiche gebracht werden könnten. Wobey vielleicht nichts zu erinnern gewesen wäre, wenn man es dabey hätte bewenden lassen.

§. 36.

Da man aber hinzusetzte, daß, "im Fall die Stände nicht „verglichen werden möchten, alsdann zu Ihrer Kayserlichen Maje„stät gestellt werde, darüber endlich Erkenntniß und Entscheid zu „thun, dem auch folgends alle Stände gehorsamlich geleben und „nachkommen sollten;" so war es schwer den evangelischen Ständen die Furcht zu benehmen, daß am Ende eine Kayserliche Entscheidung ihnen immer eben so nachtheilig seyn möchte, als die Mehrheit der Stimmen, die sie in Sachen, so ins Religionswesen einschlugen, nach den damaligen Umständen für unverbindlich hielten. Es war also nicht zu bewundern, daß die evangelischen Reichsstände wider dieses durch die Mehrheit der Stimmen gefaßte Conclusum unterm 22. Apr. 1543. eine feyerliche Verwahrung zum Reichs-Protocolle übergaben (a). sollte der Kayser am Ende entscheiden; worwider jedoch die Protestanten sich verwahrten,

(a) S. des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts tom. 5. p. 150. §. 222.

§. 37.

Doch auch ohne auf diese Verwahrung zu sehen, konnten die Protestanten allenfalls selbst aus den Worten dieser Stelle des auch der R. A. selbst den

weitern Beſchwerde ausnahm.

Reichsabſchiedes und aus der ausdrücklich dabey angehängten Clauſel mit Grunde behaupten, daß nur in ſo weit der Kayſerlichen Entſcheidung nachgelebt werden ſollte, als man "der tröſtlichen „Zuverſicht lebte, Ihre Kayſerliche Majeſtät würden ſich darinn „als ein löblicher Kayſer dermaſſen zu erzeigen wiſſen, damit alle „Stände billig begnügig ſeyn, und einiger Beſchwerung keine fug„ſame Urſache haben würden." Woraus natürlich folgte, daß, wenn auch gegen die Kayſerliche Entſcheidung fugſame Urſache einiger Beſchwerung übrig bliebe, ſolche dem beſchwerten Theile darwider vorzubringen unbenommen ſeyn ſollte.

§. 38.

2) Der R. A. 1543 gieng auch nur auf die damalige Viſitation, und ward 154 . aufgehoben;

Ueberhaupt aber iſt ſoviel ganz unleugbar, daß dieſe ganze Stelle des Reichsabſchiedes 1543. nur auf die damals für eben das Jahr beſchloſſene Viſitation gieng, und keinesweges die Abſicht hatte, allen künftigen Viſitationen zur Richtſchnur zu dienen.

Vielmehr hat ſelbſt die Cammergerichts-Ordnung 1548., die ſonſt alle dienliche Verordnungen von der Viſitation aus den vorigen Reichsabſchieden zuſammengefaſſet, und die inſonderheit der Religion halber nichts weniger als nachgebend für die Proteſtanten war, gleichwohl dieſe Stelle nicht wiederholet; ſondern ausdrücklich ſo gar im Gegentheil vorgeſchrieben: daß "jedesmal, wenn die „Viſitation vorgenommen, in und mit derſelben dieſe Ordnung „gehalten, und derſelben **und ſonſt keiner andern**, ſo „hievor auf andern Reichstägen ins Reich publicirt ſeyn möchte, „nachgegangen werden ſolle." (a).

Deutlicher hätte es doch wohl nicht geſagt werden können, daß die ohnedem ſo gar beſondere Verordnung des R. A. 1543. §. 34. bey künftigen Viſitationen nicht zur Richtſchnur dienen ſollte.

(a) C. G. O. 1548. fol. 64., C. G. O. 1555. part. 1. tit. 50. §. 3.

§. 39.

§. 39.

Wenn also nichts desto weniger in denen im Dec. 1707. zu Wetzlar zur Dictatur gebrachten Protocollar-Extracten von den Jahren 1595. und 1600. angeführet wird, daß die Visitatoren schriftliche Resolutionen von den Kayserlichen Commissarien angenommen hätten, und zwar mit dem Beyfügen, daß "solches nach „Anleitung des R. A. 1542. §. 34. geschehen" sey (a); so ist zweifelsohne dieses nur ein Zusatz, den man erst 1707. gleichsam als eine Anmerkung hiebeyzufügen für gut gefunden.

Daher er seitdem nicht weiter zu allegiren ist.

Unbegreiflich ist es aber, wie überhaupt auch noch in neuern hieher gehörigen Schriften auf diese gleich von Anfang nur für die damalige, keinesweges aber für alle künftige Visitationen gemachte, und noch dazu gleich damals widersprochene, auch bald hernach ausdrücklich abgeänderte Verordnung des Reichsabschiedes 1543. so viel gebauet werden können (b).

(a) S. obangezogene Berichts-Anlagen p. 384.

(b) Siehe z. E. die Betrachtungen über das Reichscammergerichtliche Visitationswesen (Maynz 1767. 4.) §. 14. p. 13., ingleichen p. 11., wo vergeblich aus dieser Stelle das Recht in Gleichheit der Stimmen über Revisions-Urtheile die Entscheidung zu geben hergeleitet werden will.

§. 40.

Man darf auch nur den Erfolg der in dem Reichsabschiede 1543. beschlossenen Visitation ansehen, um sich nicht befremden zu lassen, warum man die in dessen 34. §. enthaltene Verordnung seitdem nicht zu wiederholen oder in Kraft eines Gesetzes beyzubehalten gut gefunden.

11) Selbst die Visitation 1543. lief darüber fruchtlos ab.

Man kann es in dem Harpprechtischen Staatsarchive ganz ausführlich lesen, wie nach vielen Schwierigkeiten gedachte Visitation zwar im Oct. 1543. endlich würklich eröffnet, aber nach mehreren Anstössen zuletzt darüber, daß "die Commissarien und Visitato-

„ſitatoren des andern Theils" mit Zurückſetzung derer von Churſachſen eingegebenen Interrogatorien fortfahren wollen, doch noch ganz unverrichteter Dinge getrennt worden (a).

(a) S. das Harpprechtiſche Staatsarchiv tom. 5. §. 224 - 238. p. 151 - 158. und in deſſen Beylagen num. LXXXVII. p. 401. ſq. den "Auszug der Relation die Viſitation und Reformation des Kayſerlichen Cammergerichts betreffend anno 1543."

§. 41.

und enthielt übrigens keine Spuhren von der Nothwendigkeit einer Ratification der Viſitationsſchlüſſe.

So ein ſeltenes Stück in ſeiner Art es iſt, was hier der Freyherr von Harpprecht als einen Auszug der Relation von dieſer Viſitation des Jahres 1543. bekannt gemacht hat; ſo ſehr verdient noch bemerkt zu werden, was ſonſt darinn von dem zu der Zeit zwiſchen den Kayſerlichen Commiſſarien und den übrigen Viſitatoren ſtatt gefundenen Verhältniſſe vorkömmt.

Der Biſchof von Speyer, der vorher ſchon zwey Viſitationen beygewohnet hatte, und diesmal als Kayſerlicher Commiſſarius dazu geordnet war, that hier ſelbſt von der Art und Weiſe, wie es bisher bey den Viſitationen gehalten worden, einen ganz ausführlichen Vortrag, ohne daß er von dem wichtigen Umſtande, daß alle Viſitationsſchlüſſe, um zu ihrer Verbindlichkeit zu gelangen, erſt von den Kayſerlichen Commiſſarien ratificirt werden müßten, das geringſte dabey erwehnte, vielweniger irgend zu erkennen gab, daß ein durch Mehrheit der Stimmen von der Viſitation gemachter Schluß dadurch entkräftet werden könnte, wenn die Kayſerlichen Commiſſarien demſelben ihre Genehmhaltung entzögen (a).

(a) Die Erzehlung des Biſchofs von Speyer war folgendermaſſen abgefaſſet: "Wenn alle Commiſſarien und Viſitatoren bey einander geweſen, ſo ſey durch die Käyſerlichen Commiſſarien der Maynziſche Canzler „befragt worden, was zu thun ſey, auch was man handeln ſolle? Darauf habe er proponirt, was zu thun ſeyn ſollte, und die geſchehene Propoſition ſey durch die Kayſerliche Commiſſarien umgefragt worden. „Nach der Umfrage haben ſich die Commiſſarien unterredet. Wo nun die „Viſitatores eins geweſen, und die Kayſerlichen Commiſſarien beſſers

„nicht

„nicht gewust; haben die Commissarien auch damit beschlossen. Wo sich „aber eine Spaltung zwischen den Visitatoren zugetragen, (als doch da„mals, da er dabey gewest, nicht geschehen, es wäre dann irgend eines „Worts halben gewesen, dasselbe einem Artikel zu- oder abzuthun,) so „hätten die Commissarii ihr Bedenken angezeigt; wäre es nichts sonder„liches gewest, so hätten die Visitatoren kurz oder wenig dazu geredt; „wo es aber eine Zertheilung zwischen den Visitatoren gebracht, sey dar„auf wieder umgefragt worden und der Beschluß allezeit bey den Kayser„lichen Commissarien geblieben. Er müste aber bekennen, weil er sich „nicht versehen, daß er mehr sollte zu einer Visitation gebraucht werden, „daß ers auch desto weniger in Achtung genommen, wie es damit allent„halben gehalten. Aber nachdem der Gebrauch im heiligen Reich, daß „solche und dergleichen Sachen durch den Erzbischof zu Maynz oder seine „Geschickten aufgezeichnet, protocollirt und bey der Canzley geblieben; „So möchte er wohl leiden, daß durch die Maynzische Canzley gesucht „würde, ob der Proceß, wie jetzt angezeigt, oder ein anderer gehalten „worden." Harpprechts Staatsarchiv tom. 5. Beyl. p. 103. sq.

§. 42.

Aus dem, was von der damaligen Visitation selbst zum Protocolle gekommen, läßt sich zwar so viel abnehmen, daß die Kayserlichen Commissarien nach abgelegten Stimmen der übrigen Visitatoren auch ihre Meynung geäussert, und bisweilen neue Vorschläge gethan.

sondern nach geäusserter Meynung sowohl der Commissarien als übrigen Visitatoren ward jedesmal geschlossen.

Es ergibt aber auch der Augenschein, daß solche Aeusserungen der Commissarien noch, ehe ein Conclusum gemacht worden, geschehen sind, und daß demnächst der Ausschlag der Sache erst davon abgehangen, wie auf solche Aeusserung alsdann auch die übrigen Visitatoren sich wieder vernehmen lassen; da es dann hernach erst am Ende geheissen: Conclusum est . . . . , oder: Est approbatum per Visitatores u. s. f. (a).

Daß hingegen nach abgefaßten Visitations-Schlüssen noch eine besondere Genehmigung erforderlich gewesen wäre, oder deren Versagung jene Schlüsse entkräftet hätte, davon finden sich hier nicht die geringsten Spuhren.

(a) Harpprecht *l. c.* tom. 5. p. 414. 415.

§. 43.

Aber wegen Trennung der beyden Religions-Theile ward die Viſitation unterbrochen.

Wohl aber zeigte ſich, daß der in dem Reichsabſchiede 1543. vermuthete Fall hier würklich eintraff, indem beyde Religions-Theile verſchiedentlich ungleicher Meynung waren, da inſonderheit der mehrere d. i. der catholiſche Theil darauf beſtund, daß die Aſſeſſoren darüber: ob ſie auf den Reichsabſchied 1530. geſchworen hätten? gefragt werden ſollten; von dem andern Theile hingegen, d. i. von den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten Ständen dargegen geſtritten wurde.

Hier unternahm nun zwar die Kayſerliche Commiſſion die ihr auf den Fall ausdrücklich aufgetragene Vermittelung. Es war inzwiſchen eben das hauptſächlich der Stein des Anſtoſſes, woran die damalige ganze Viſitation ſcheiterte. Und die von Seiten der evangeliſchen Stände hierwider gleich anfangs eingelegte Verwahrung ward alſo eben hierdurch in contradictorio aufs nachdrücklichſte befeſtiget, ſo daß es auch nachher dabey lediglich ſein Bewenden hatte, mithin nunmehro von dieſer Stelle weiter kein Gebrauch mehr gemacht werden kann.

Dritter Abſchnitt

von dem hieher gehörigen Inhalte der Cammergerichts-Ordnung, wie ſolche 1548. errichtet, und 1555. von neuem promulgirt worden, nebſt dem Herkommen der darauf erfolgten jährlichen ordentlichen Viſitationen.

§. 44.

I) Der Auftrag der Viſitation in der

Wenn man die erſten Reichsgeſetze von der Cammergerichts-Viſitation, inſonderheit wie ſie in der Cammergerichts-Ordnung 1548.

1548. oder 1555. part. 1. tit. 50. zur künftig beyzubehaltenden Richtschnur zusammen gefasset worden, nur mit der oben (§. 8. sq.) angeführten Stelle des Reichsabschiedes 1555., worinn die ordentlichen Reichs-Deputationen ihre Vorschrift erhalten, in Vergleichung stellet; so ist schon daraus, daß in der letztern alles auf der Stände räthliches Bedenken und des Kayfers Genehmigung gesetzt, in jener hingegen davon nichts geordnet worden, der stärkste Entscheidungs-Grund abzunehmen, daß bey den Cammergerichts-Visitationen nicht eben die Art und Weise, wie bey ordentlichen Reichs-Deputationen und Reichsversammlungen, der Absicht der Gesetzgeber gemäß seyn müsse, so wie selbst die Natur der Sache zwischen beyden einen wichtigen Unterschied begründet (§. 24. sq.).

C. G. O. ist ganz anders gefasset, als der Auftrag der ordentlichen Reichs-Deputation;

Man darf aber nur den Inhalt jener Gesetze und das darauf erfolgte Herkommen etwas genauer erwegen, um sich noch gewisser zu überzeugen, wie in beyden ein ganz anderes Verhältniß zwischen den Kayserlichen Commissarien und den Reichsständischen Subdelegirten, als bey andern Reichsversammlungen, gegründet sey.

§. 45.

Selbst in der Benennung zeigt sich nach der ursprünglichen Sprache der Reichsgesetze anfangs nicht der Unterschied, den man nachher unter den Kayserlichen Commissarien und den übrigen Visitatoren eingeführet hat. In der ersten Zeit ward vielmehr sowohl von Seiten des Kayfers als von wegen der Stände nur der Name **Räthe** gebraucht (a). Hernach wurden beyde, sowohl die von des Kayfers wegen, als von der Stände wegen die Visitation verrichteten, unter dem gemeinsamen Namen **Commissarien** oder auch **Visitatoren** begriffen (b), bis zuerst seit dem Jahre 1541. der Name **Commissarien** vorzüglich von den Kayserlichen, und die Benennung der **Visitatoren** von den Reichsständischen Bevollmächtigten gebraucht worden (c), wie solches seit-

Insonderheit sind 1) ursprünglich die Kayserlichen Commissarien von den übrigen Visitatoren nicht einmal dem Namen nach unterschieden worden;

ſeitdem auch in mehreren Stellen der Cammergerichts-Ordnung (d), jedoch nicht immer, geſchehen.

(a) C. G. O. 1507. tit. 14. §. 1. :"daß Wir oder unſere dazu ver„ordnete treffliche Räthe, und zwar aus hernach benannten Churfürſten „und Fürſten oder ihren vornehmſten Räthen beym C. G. erſcheinen ꝛc." R. A. 1510. §. 15. 16. :"daß Wir und — der Erzbiſchof zu Trier und Herzog „Georg zu Sachſen unſere Räthe — zu Worms haben, die Rechnung „und Gebrechen des C. G. durch unſer aller Räthe hören und die Noth„durft handeln laſſen ꝛc." — Es ſollen auch unſere und die berührte „Räthe mit unſerm Königlichen Fiſcale ernſtlich handeln ꝛc."

(b) So heißt es im R. A. 1530. §. 84. 86. :"gemeldete Commiſſarien"; §. 89. :"die Viſitatoren"; §. 90. :"ermeldete verordnete Viſitatoren und Commiſſarien" ꝛc., ohne noch die Kayſerlichen von den andern zu unterſcheiden; Und ſo auch noch im R. A. 1532. membr. 3. §. 5. 6. 7. 8.

(c) Im R. A. 1541. §. 38. heißt es zuerſt: "Zu ſolcher Viſitation „haben Wir als Römiſcher Kayſer zu Commiſſarien verordnet N. und „N., ſodann ſind beyde Churfürſten zu Maynz und Sachſen, der Bi„ſchof von Würzburg ꝛc. — verordnet worden". Darauf heißt es im R. A. 1542. §. 133. "Dazu die Römiſch Kayſerliche Majeſtät ihre Com„miſſarien verordnen ſolle, und ſind von gemeiner Reichsſtände we„gen zu Viſitatoren angenommen beyde Churfürſten zu Maynz und Sach„ſen ꝛc.". Und ſo wird es auch hernach im R. A. 1543. §. 33. wiederholet.

(d) Am merklichſten fällt der Unterſchied der Cammergerichts-Ordnung 1548. oder 1555. gegen die vorigen Reichsgeſetze in derjenigen Stelle in die Augen, da part. 1. tit. 50. §. 5. aus dem R. A. 1530. §. 94. eingerückt ward: "Wo auch einiger Churfürſt, Fürſt oder Stand einigen „weitern Mangel oder Beſchwerung hätte, ſo ihm ungebührlich vom C. „G. begegnet wäre; ſoll und mag ein jeglicher ſeine Beſchwerde den ver„ordneten Commiſſarien" (hier waren 1530. offenbar die Kayſerlichen und Reichsſtändiſchen Viſitatoren zuſammen gemeynet), "auf den 1. März „zuſchicken und zu erkennen geben, Die haben Befehl derhalben gebühr„liches Einſehen und Reformation zu thun". Statt dieſer letztern Worte ward aber nun in der C. G. O. geſetzt: "Die ſollen ſammt andern „Viſitatoren Befehl haben, gebührliches Einſehen und Reformation zu „thun". Und doch ward in den übrigen aus den vorigen Reichsabſchieden beybehaltenen Stellen dieſer Unterſchied nicht beobachtet.

§. 46.

§. 46.

Noch in derjenigen Stelle der Cammergerichts-Ordnung, welche den eigentlichen Hauptauftrag für alle folgende Visitationen enthält, werden unter der Benennung der Commissarien nicht allein die Kayserlichen sondern auch die Reichsständischen Visitatoren zusammen begriffen, und der Auftrag ist an beyde zugleich in folgenden Ausdrücken gerichtet: "Die verordneten Commissa„rien sollen von der Römisch Kayserlichen Majestät —, auch „Churfürsten, Fürsten und Stände wegen völligen Gewalt und „Befehl haben, den Wir ihnen auch hiermit geben, das Kayserli„che Cammergericht an Personen vom obersten bis zum untersten „— zu visitiren, zum besten ihres Gutdünkens zu corrigiren und „reformiren, und welcher unter den Cammergerichts-Personen — „untauglich erfunden oder geachtet, vom obersten bis zum unter„sten, den oder dieselben, sie seyen der Kayserlichen Majestät — „den Churfürsten oder Kreysen verwandt, hinwegzuschaffen ꝛc. (a). Hier bekömmt offenbar die unter dem Namen der Commissarien begriffene gesammte Visitation unzertrennt die Gewalt, ihre hier benannte Aufträge auszurichten, und sowohl überhaupt als insonderheit in Ansehung der Personen ohne Rücksicht, ob sie vom Kayser oder von Ständen angesetzt, zum Besten ihres Gutdünkens Verfügungen zu treffen, ohne daß im mindesten dabey von Seiten des Kaysers oder dessen Commissarien die Nothwendigkeit einer Genehmigung ausbedungen wäre.

sondern der Auftrag war 2) an beyde als unzertheilte Commissarien gerichtet;

(a) C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

§. 47.

Der hier in solidum beydes an die Kayserlichen und Reichsständischen Visitations-Commissarien gerichtete Auftrag gehet so gar so weit, daß selbst in dem Falle, "wenn etliche der gemeldten „Commissarien den angesetzten Tag der Visitation Leibes-Noth „halber (welches sie alleine entschuldigen solle,) nicht erscheinen „wür-

so gar daß 3) auch in Ermangelung eines Commissarien, ohne den Kayserlichen auszuneh-

men, die übrigen fortfahren könnten,

„würden, nichts deſto weniger die Erſcheinenden mit der Viſitation fürfahren, und was die Nothdurft derſelben erfordert, zu jeder Zeit handeln und ſchlieſſen ſollen", wie ſolches ausdrücklich die Cammergerichts-Ordnung vorſchreibt (a).

Hier iſt der Fall ausbleibender Commiſſarien offenbar ſowohl von den Kayſerlichen als Reichsſtändiſchen Viſitatoren zu verſtehen. Können nun aber letztere ſo gar, ohne die ausbleibenden Kayſerlichen Commiſſarien einmal abzuwarten, mit der Viſitation fortfahren, und nicht nur handeln oder Unterhandlungen und Berathſchlagungen anſtellen, ſondern auch ſchlieſſen, d. i. verbindliche Schlüſſe machen; wie wollte es damit zu reimen ſeyn, wenn gleichwohl die Kayſerliche Genehmigung zu jedem Schluſſe auch bey der Viſitation erforderlich ſeyn ſollte?

(a) C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

§. 48.

II) Dem Herkommen iſt deswegen von je her gemäß geweſen, daß hier die Kayſerlichen und Reichsſtändiſchen Bevollmächtigten unzertheilt berathſchlaget,

In der That hat ſich von je her die Cammergerichts-Viſitation von anderen Reichsſtändiſchen Verſammlungen dadurch unterſchieden, daß daſelbſt nie die Kayſerlichen Commiſſarien von den Reichsſtändiſchen Deputirten oder deren Subdelegirten, wie es bey der Comitial-Verfaſſung üblich iſt, ſich von einander abgeſondert gehalten haben; ſondern alle ſowohl von Seiten des Kayſers als von Seiten der Stände dazu gehörige Perſonen haben hier jedesmal unzertrennlich in Einem Zimmer ihre Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen angeſtellet.

§. 49.

und alſo die Kayſerlichen Commiſſarien nicht nur proponirt ſondern auch bey den Be-

Hier iſt es alſo ſelbſt mit den Kayſerlichen Propoſitionen nie ſo, wie bey Reichstägen gehalten worden, daß etwa nur zum Anfange eine feyerliche Propoſition in voller Verſammlung verleſen, und alsdann ohne Beyſeyn der Kayſerlichen Commiſſion den Ständen oder deren Bevollmächtigten die Berathſchlagung alleine überlaſſen,

lassen, und demnächst nur mit Commissions-Decreten den versammleten Ständen des Kayſers Meynung schriftlich zu erkennen gegeben wäre. rathschlagungen geblieben,

Hier haben vielmehr die Kayserlichen Commissarien sowohl von Anfang an, als bey jeden einzelnen Sitzungen ihre Vorträge mündlich von sich geben können; und sowohl alsdann, als bey jeden anderen gewöhnlicher massen von Chur-Maynz geschehenen Vorträgen blieben hier die Kayserlichen Commissarien bey den Berathschlagungen selber gegenwärtig.

§. 50.

Sie hatten aber auch hiebey keine stumme Person vorzustellen, sondern nach angehörten Stimmen der Visitatoren pflegten sie auch ihre Meynung zu äussern, und nach Befinden, insonderheit wenn die Visitatoren auf ungleiche Meynungen verfallen waren, auch wohl neue Vorschläge an die Hand zu geben, wodurch bisweilen neue Umfragen veranlasset wurden (a). und ihre Meynung nach den übrigen Stimmen, jedoch nicht nach, sondern vor dem Schlusse geäussert;

Sofern jedoch, wie mehrentheils geschah, die Mehrheit der Stimmen schon vor Augen lag; so war die gewöhnlichste Erklärung der Kayserlichen Commissarien, daß sie dieser Mehrheit der Stimmen beyträten, oder, wie der Ausdruck oft gebraucht wurde, sich damit verglichen. Worauf sodann das Conclusum nach den mehreren oder gar einmüthigen Stimmen ohne Anstand und ohne irgend eine weitere Erforderniß zu seiner vollständigen Verbindlichkeit gelangte (b).

(a) S. z. E. vom Jahre 1543. das Harpprechtische Staatsarchiv tom. 5. p. 413.

(b) In dem bekannten Ausführlichen Berichte, wie es auf Reichstägen pfleget gehalten zu werden, vom Jahre 1582., der sich unter andern bey Londorp tom. 4. p. 853. sq. findet, wird der Unterschied der Art des Verfahrens bey Reichstägen oder ordentlichen Deputations-Conventen und bey den Cammergerichts-Visitationen, deutlich aus einander gesetzt, und von letzteren ganz kurz gesagt: "In visitationibus camerae — "gebühret dem commissario zu proponiren, und umzufragen und zu con-

„cludiren. Aber die Abſchiede und relationes werden in aller Deputaten „Namen per Maynz geſtellet und verfertiget.“ Londorp tom. 4. p. 858.

§. 51.

keinesweges aber nur der Viſitatoren Schlüſſe als bloſſe Gutachten genehmiget;

An die Art, wie es bey Reichstägen und ordentlichen Deputations-Conventen üblich iſt, die Reichsſtändiſchen Schlüſſe erſt in bloſſe Gutachten zu bringen, und deren volle Verbindlichkeit erſt auf die Kayſerliche Genehmigung ankommen zu laſſen, iſt bey den Cammergerichts-Viſitationen nie zu denken geweſen.

Schon die aüſſerliche Form dieſer Viſitations-Verſammlung war nicht darnach eingerichtet, da die Kayſerlichen Commiſſarien ſelbſt an den Berathſchlagungen Theil nahmen, und ihre Meynung nicht erſt nach gefaßtem Schluſſe zu deſſen Genehmigung, ſondern vorher zu deſſen Beywürkung von ſich gaben. Und in der Sache ſelbſt, was ſollte das für eine Genehmigung ſeyn, da lauter längſt genehmigte Geſetze zum Grunde lagen? Oder ſollte etwa nunmehro eine Kayſerliche Commiſſion das Recht haben, ein von Kayſerlicher Majeſtät ſelbſt vorlängſt genehmigtes Geſetz jetzt erſt in ſeiner Anwendung durch Entziehung der Genehmigung einſeitig zu entkräften?

§. 52.

ſondern die Mehrheit der Stimmen als verbindlich anerkannt,

Es fehlet ſelbſt nicht an Beyſpielen, da die Kayſerlichen Commiſſarien bey der Cammergerichts-Viſitation ausdrücklich anerkannt, daß ſie ſich von der Mehrheit der Stimmen nicht zu trennen vermöchten (a).

Und ſoviel bisher aus gedruckten und ungedruckten Viſitations-Acten zu erſehen geweſen, iſt nicht die geringſte Spuhre vorgekommen, daß ein bey der Cammergerichts-Viſitation nach Mehrheit der Stimmen gemachter Schluß noch auf Genehmigung der Kayſerlichen Commiſſion geſtellet, oder gar durch deren Entziehung von ſeiner Verbindlichkeit entkräftet worden wäre. Sondern

dern so, wie sich die Mehrheit der Stimmen gezeiget, hat man deren Verbindlichkeit zu einem sofort vollgültigen Schlusse nie in Zweifel gezogen (b).

(a) So heißt es im Visitations-Protocolle 1584. fol. 35. (wie ich in geschriebenen Protocollar Extracten selbiger Zeiten gefunden habe): "Commissarius könne sich von den mehreren nicht absondern; repetit "tamen prius votum."

(b) So heißt es z. E. in eben diesen Protocollar-Extracten ad a. 1556.: "Commissarien schliessen mit den mehreren ꝛc." und ad a. 1583.: „beschlossen per maiora." ꝛc.

Vorzüglich kann ich mich aber hier auf eine meines Wissens noch ungedruckte Instruction beziehen, die der Kayser Maximilian der II. d. d. Wien den 21. Apr. 1568. seinen zur damaligen Visitation bestimmten Commissarien gegeben, wovon mir zufälliger Weise eine alte Abschrift zu Gesicht gekommen ist.

Diese ganze Instruction enthält vors erste kein Wort von dem Fall einer zu ertheilenden oder nicht zu ertheilenden Genehmigung der Visitationsschlüsse; sondern sie gehet durchgängig dahin: "sammt und neben den an„dern erscheinenden Ständen oder deren Verordneten" die bey der Visitation vorkommenden Dinge auszurichten. Und da bey der vorigen Visitation eine neue Einrichtung der Audienzen beschlossen war, worwider Chur-Maynz der Canzley wegen allerley Einwendungen machte; so bezog sich gedachte Instruction darauf: "daß durch das mehrere derer „damals anwesenden und erscheinenden Visitatoren dahin beschlossen wor„den, und Kayſ. Maj. sich deswegen versehen hätten, es sollte also bey „dem mehrern Beschluß, wie bisher im heil. Reiche hergekommen, geblie„ben, und sich die Churmaynzischen Gesandten davon nicht abgesondert „haben." Worauf ferner die Kayserlichen Commissarien angewiesen wurden: "sich dieses Puncten halber nicht allein mit den mehreren „der andern Visitatorn *votis* zu vergleichen, sondern auch, „wo vonnöthen, solches und anders, was sie zu Beförderung der „gerichtlichen Sachen für gut und rathsam ansehen würden, altem im „heiligen Reiche Herkommen nach, gar verabschieden zu hel„fen."

§. 53.

Gemeiniglich haben sich die Kayserlichen Commissarien erkläret: "sie schlössen mit den mehreren ꝛc. Wenn sie sich aber auch bisweilen des Ausdrucks bedient: mit den mehreren Stimmen sich zu vergleichen; so würde es ein grosser Mißverstand seyn, wenn man dieses Wort vergleichen hier in dem Verstande

und sich mit denselben verglichen, d. i. nicht transigirt, sondern conformirt.

ſtande nehmen wollte, wie es ſonſt in Fällen, wo zwey Perſonen Transactionsmäſſig einen unter ſich ſtreitigen Punct ſchlichten, gewöhnlich iſt, und wie auf ſolche Art freylich auch von Kayſer und Reich nicht ſelten geſagt wird, daß ſie ſich Pacts- und Contractsweiſe über dieſes oder jenes verglichen hätten.

Hier iſt offenbar das Wort **vergleichen** in einem ganz andern Sinne gebraucht, da es weiter nichts bedeutet, als eine mit anderen Stimmen **gleiche Meynung** erklären, mithin den anderen Stimmen beypflichten, beytreten, oder, welches den eigentlichen Wortverſtand am nächſten ausdrückt, ſich mit den übrigen Stimmen **conformiren**, welches letztere Wort vielleicht zu dieſem mehr Teutſchen Ausdruck, ſich mit den übrigen Stimmen **zu vergleichen**, ganz eigentlich den nächſten Anlaß gegeben haben mag.

§. 54.

Alſo ſind Viſitationsſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen von je her von ſelbſten verbindlich geweſen.

Kurz ſo wenig mit den Reichsgeſetzen, und dem Herkommen, wodurch die Viſitationen ihre wahre urſprüngliche Beſtimmung erhalten, als mit der Natur der Sache läßt ſich der Satz vereinbaren: daß bey der Cammergerichts-Viſitation nichts verbindlich geſchehen könne, als ſo fern nach Art der Comitial-Verfaſſung von Seiten der Reichsſtände Schlüſſe gefaſſet, und erſt von der Kayſerlichen Commiſſion genehmiget würden.

Vielmehr iſt hier eine ganz andere Art, geſammter Hand und unzertheilt zu jedem Schluſſe beyzuwürken, folglich auch der Mehrheit der Stimmen, ſofern ſolche nicht durch beſondere neue Reichsſatzungen einen Abfall erlitten, ihren Lauf zu laſſen, von allen Seiten unwiderſprechlich gegründet.

4) ob es bey der Vis. 1594 — 1600. ausgeübt worden? 39

Vierter Abschnitt

Von denen hieher gehörigen Handlungen der ausserordentlichen Visitation, welche 1594 — 1600. einer ordentlichen Reichs-Deputation aufgetragen worden.

§. 55.

Nach Abgang der jährlichen Visitationen ist leicht ein Mißverstand erwachsen.

Wenn über die bisher beschriebene Einrichtung der Cammergerichts-Visitationen, wie sie von Anfang so genau bestimmt gewesen, in der Folge Zweifel entstanden sind; so ist davon der Hauptgrund ohne Zweifel darinn zu suchen, daß die ehemaligen ordentlichen jährlichen Visitationen zuletzt in Abgang gekommen, und statt deren etliche mal einem ordentlichen Deputations-Convente zugleich die Ausrichtung einer ausserordentlichen Visitation aufgetragen worden; Worüber nachher, da zumal in langen Zeiten gar keine Visitation mehr in Uebung gewesen, leicht allerley Verwechselung und Mißverstand erwachsen können; so sich jedoch bey genauer Prüfung bald von selbsten erlediget.

§. 56.

da man 1) einer ordentlichen Reichsdeputation zugleich die Visitation aufgetragen,

Nachdem nehmlich der Fortgang der ehemaligen ordentlichen Visitationen zuerst durch die im Jahre 1582. wegen des Bischofs zu Verdun entstandene Schwierigkeit unterbrochen war (a), und bey denen noch grösseren Schwierigkeiten, welche deren Herstellung wegen bestrittener Zulassung des Erzbischofs von Magdeburg in Weg kamen (b), gleichwohl einige erhebliche dubia cameralia übrig blieben, welche man im Reichsabschiede 1594. nicht zu erledigen wuste; so ward in eben diesem Reichsabschiede §. 98. beschlossen, daß auf den $17\frac{3}{3}$ Jul. 1595. ein ordentlicher Deputations-Convent zu Speyer deshalb gehalten werden sollte, um nach vorgängiger Berathschlagung sich darüber zu entschliessen,

und

und ſolches in die Deputations-Verabſcheidung als einen gemeinen Reichsſchluß zu bringen.

Und da man dieſe Deputation ohnehin nach Speyer anſetzte, „um daſelbſt das Cammergericht zu nothwendiger einfallender Be„richts-Erforderung an der Hand zu haben"; ſo ward zugleich beliebt, daß dieſe Deputation "zuförderſt vor diesmal extraordina„rie ohne Präjuditz der Cammergerichts-Ordnung das Cammer„gericht viſitiren, und die gefundenen Mängel in perſonis et re„bus ändern, verbeſſern, und in gebührende Verabſchiedung brin„gen ſollte (c)."

(a) Siehe die von dieſer Viſitation 1582. abgeſtattete Relation in dem Anhange des vermehrten Berichts von Viſitationen ꝛc. (1767.) p. 92. ſq.; wie auch die Nota im Frankfurtiſchen corpore iuris cam. p. 395, und ZIEGESAR diſſ. *de viſit.* §. 12. p. 13.

(b) ZIEGESAR *l. c.* §. 14. p. 15. ibique allegata.

(c) R. A. 1594. §. 98.

§. 57.

wiewohl 1) mit merklicher Unterſcheidung der Viſitation von dem übrigen Deputations-Rathe,

Doch ward ausdrücklich dabey feſtgeſetzt, daß I), da ſonſt bey ſolchen Reichs-Deputationen, wie bey allgemeinen Reichsverſammlungen, jedem Reichsſtande unverwehrt war, mehr als einen Bevollmächtigten abzuordnen, dennoch zu dieſer vorhabenden Viſitation "ein jeglicher Reichsſtand (auſſerhalb was 1576. des Chur„fürſten von Maynz als Erzcanzlers halben ſtatuirt war,) nur Ei„ne vermöge der Ordnung qualificirte Perſon, wie es ſonſt in or„dinariis viſitationibus gebräuchlich, ordnen, und alle gemeine „Viſitations-Handlung verrichten ſollte" (a). Auch ward II) ausgemacht, daß, "wenn einer, zwey oder drey aus den deputir„ten Ständen zur Viſitation ausbleiben oder nicht erſcheinen wür„den, nichts deſtoweniger die anderen erſcheinenden, beſage des R. „A. 1566. mit den Kayſerlichen Commiſſarien in dieſem verordne„ten Viſitationswerke fortſchreiten und daſſelbe zu Ende bringen „ſollten (b)."

(a) R. A. 1594. §. 98.

(b) R. A. 1594. §. 99.

§. 58.

§. 58.

Schon aus dieser Verordnung ist zu ersehen, wie man selbst im Reichsabschiede den Unterschied des Visitations-Geschäfftes von anderen Deputations-Materien gar wohl erkannt, und deswegen sorgfältig von einander unterschieden, was diese ordentliche Reichs-Deputation von wegen der ihr aufgetragenen ausserordentlichen Cammergerichts-Visitation, und was sie ausserdem als Reichs-Deputation zu beobachten habe. sowohl in Ansehung der Personen als des Geschäfftes.

So gar der Personen halber ward hier der Unterschied an die Hand gegeben, daß zu dem Deputations-Geschäffte auch ausser Chur-Maynz ein jeder Reichsstand mehr als Einen bevollmächtigen könne, zur Visitation aber nur Einer und zwar ein solcher, der nach der Cammergerichts-Ordnung qualificirt sey, zugelassen werden solle. Also war es möglich, daß selbst die Personen der Visitatoren und der übrigen Deputirten nicht einerley waren, wie dann in der letztern Eigenschaft damals gemeiniglich jeder Reichsstand mehr als Einen zu subdelegiren pflegte.

Und im Geschäffte selbsten verordnete der Reichsabschied ausdrücklich, daß zuförderst die Visitation vorgenommen, also vor den übrigen Deputations-Handlungen damit der Anfang gemacht werden sollte.

§. 59.

Der Erfolg hat auch damit übereingestimmt, indem den 3. Aug. 1595. mit Vorforderung der Cameral-Personen die eigentliche Visitation ihren Anfang genommen, und darauf unterm 8. und 11. Sept. 1595. verschiedene Visitations-Memorialien ausgefertiget worden, welche insgesammt zum Schlusse das Zeichen führen: "Decretum per commissarios et *visitatores* — Sept. „1595.", auch im Contexte bey jeder Gelegenheit deutlich zu erkennen geben, daß sie nicht von Deputationswegen, sondern von Visitationswegen beschlossen worden (a). wie denn auch 2) im Erfolge die Visitation besonders vorgenommen.

Zweifelsohne ſind auch dieſe Viſitations-Handlungen von den Kayſerlichen Commiſſarien und Reichsſtändiſchen Viſitatoren ungetheilt zu geſammter Hand vorgenommen worden. Es finden ſich wenigſtens nicht die geringſten Spuhren, daß in dieſem Viſitations-Geſchäffte die bey Reichs- und Deputations-Tägen gewöhnliche Art durch Gutachten und Commiſſions-Decrete zu verfahren wäre beobachtet worden.

(a) Corp. iur. cam. Francof. p. 464. ſq.

§. 60.

hernach aber die dubia cameralia Comitialmäſſig verhandelt,

Wie hingegen die Erledigung der dubiorum cameralium hauptſächlich den eigentlichen Gegenſtand dieſer Reichs-Deputation ausmachte, auch an ſich ein wahres Stück der Geſetzgebenden Gewalt betraff, worinn billig nicht anders als Comitial-mäſſig verfahren werden konnte; ſo zeigt ſich auch ſolches aufs deutlichſte in der Art, wie darüber nicht allein von Seiten der Stände nur unter ſich ohne Beyſeyn der Kayſerlichen Commiſſarien, ſondern auch von den Churfürſten und übrigen deputirten Ständen in zwey beſonderen Räthen berathſchlaget, ſodann zwiſchen dieſen beyden Räthen re- und correferirt, hernach die Bedenken des Chur- und Fürſten-Raths der Kayſerlichen Commiſſion zugeſtellt, und deren Erklärung darüber ertheilet, auch damit hin und her ſo lange, bis man zum Schluſſe gekommen, fortgefahren worden (a).

(a) Siehe der Kayſerlichen Commiſſarien erſte Erklärung in puncto dubiorum cameralium 1595. im Wetzlariſchen corp. iur. cam. Anhang num. 2. litt. C. p. 76. ſq.

§. 61.

auch die Deputations-Ausfertigungen von den Viſitations-

Inſonderheit verdient hiebey angemerkt zu werden, wie 1) die Kayſerlichen Commiſſarien in denen Fällen, wo die Bedenken der Stände unterſchiedlich ausgefallen, ſich doch nicht die Entſcheidung darüber herausgenommen, ſondern ausdrücklich erkläret,

wie

wie ihnen gebühre, darüber ihr Gutachten den Ständen hinwiederum zu eröffnen (a). Und da man II) am Ende doch nicht über alle dubia einig worden, noch alles übrige, was man sonst noch wegen Moderation und Ergänzung der Matrikel und sonsten vorgehabt, für dasmal vollenden konnte; so ward zwar beschlossen, an Kayserliche Majestät von dem, was geschehen, Relation zu erstatten; Hingegen hielten die mehrern Stimmen nicht thunlich, einen Abschied abzufassen (b). Doch ward III) in beyden Räthen verglichen, das Cammergericht zu erinnern, daß es mit solchen gemeinen Bescheiden, wovon sich Partheyen den Verlust ganzer Sachen zu befahren hätten, bis zu endlicher Vergleichung der dubiorum an sich halten möchte (c). Welches denn unterm 7. Oct. 1595. noch mit der Unterschrift: Decretum per commissarios et *deputatos status*, ausgefertiget, auch im Contexte merklich anders, als die eigentlichen Visitations-Memorialien, gefasset wurde (d).

Ausfertigungen unterschieden worden.

(a) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* p. 76. §. 1.
(b) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* litt. G. p. 88.
(c) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* p. 89. §. 7.
(d) Corp. iur. cam. Francof. p. 468.

§. 62.

Wenn man nun hiermit in Vergleichung stellet, was bey der letztern Visitation im Dec. 1707. von Seiten der Kayserlichen Commission als extractus protocollares vom Jahre 1595. zu den Acten gegeben worden (a); so stimmt es mit dem, was bisher vorgekommen, ganz wohl überein, wenn daraus erhellet, daß über die Resolution der dubiorum cameralium, und insonderheit in puncto mutui et interesse, moderationis matriculae u. s. w., als in lauter zur Gesetzgebenden Gewalt gehörigen Dingen, und eigentlichen Deputations-Materien, der Deputirten Gutachten an die Kayserliche Commission erstattet, und deren Resolution darauf ertheilet worden. Es ist auch nichts widersprechendes, daß die Deputirten, wenn sie vielleicht von Anfang über die Art und

Womit in so weit die 1707. vorgebrachten Extracte übereinstimmen.

Weiſe, wie das Geſchäfft zu behandeln, ſich nicht vergleichen können, auch darüber ſich an die Kayſerliche Commiſſion gewandt, und deren Entſcheidung darüber begehret haben (b).

(a) S. die oben angezogenen gedruckten Berichts-Anlagen p. 384.
(b) Berichts-Anlagen p. 384.

§. 63.

die aber von eigentlichen Viſitations-Handlungen nichts beſagen.

Daß aber die Kayſerliche Commiſſion dergleichen Entſcheidung, auch ohne daß ſie von ihr begehret worden, ertheilet haben ſollte, davon geben dieſe Protocollar-Extracte keine Ueberzeugung; vorangeführtes klares Geſtändniß der Kayſerlichen Commiſſion ergibt vielmehr ſelbſt das Gegentheil.

Und wenn vollends 1707. mit ſothanen Extracten bewieſen werden wollen: "daß der Kayſerlichen Commiſſion in mehr anderen Sachen die vota der Viſitatoren hinterbracht, und von der „Kayſerlichen Commiſſion der Ausſchlag und die Entſcheidung begehret" ſey (a); ſo zeiget der Augenſchein, daß gedachte Extracte davon nichts beſagen. Vielmehr ſcheint überhaupt hiebey der Unterſchied unter dem, was von Deputations oder Viſitationswegen geſchehen, wo nicht gänzlich auſſer Augen geſetzt, doch ſehr mit einander verwechſelt zu ſeyn.

(a) Berichts-Anlagen p. 380.

§. 64.

II) Eben das gilt auch von der Fortſetzung dieſes Deputations-Tages 1598. ſq.

Als hernach im Reichsabſchiede 1598. beſchloſſen ward, den bis dahin unvollendet gebliebenen vorigen Deputations-Tag vom Jahre 1595. von neuem zu reaſſumiren; ſo ward auf eben die Art, wie im R. A. 1594., dieſer Deputation auch zugleich wieder die Viſitation des Cammergerichts aufgetragen, mit Wiederholung eben der Verordnung, daß zur Viſitation nur Einer von jeglichem Stande gebraucht, und eines oder anderen Abweſenheit ungeachtet damit fortgefahren werden ſolle (a).

Es

Es zeigt auch darauf der Deputations-Abschied vom 30. Oct. 1600., wie zwar bey diesem Deputations-Tage von den mehresten Ständen drey bis vier Abgeordnete sich eingefunden (b), von denen also doch nur Einer von jeglichem Stande der eigentlichen Visitation beywohnen können, so daß offenbar selbst die Personen der Visitatoren und der übrigen Deputirten hier würklich unterschieden gewesen.

Und so unterscheidet nicht nur selbst besagter Deputations-Abschied die im Visitations-Rathe, und die im Deputations-Rathe gemachten Schlüsse (c); Sondern es ergibt auch der Augenschein in verschiedenen besonders vorhandenen Visitations-Memorialien dieses Jahres, wie die Visitation schon zu Ende Augusts ihre Schlüsse ausgefertiget, da die Deputation erst zu Ende Octobers zum Schlusse gekommen. Wobey ferner in die Augen fällt, wie auch hier die Visitations-Memorialien zum Beschlusse das Kennzeichen führen: Decretum per dominos commissarios et visitatores, und wie nicht minder im Contexte die Herren Commissarien und Visitatoren unzertrennt benannt werden (d); zum gewissen Beweise, daß auch diese Visitation nach altem Herkommen sowohl im Namen des Kayfers als der Stände gesammter Hand bewürket, und keinesweges die bey Reichs- und Deputations-Tägen gebräuchliche Art und Weise dabey beobachtet worden.

(a) R. A. 1598. §. 59. 60.

(b) Siehe die Unterschrift dieses Deputat. Abschiedes 1600. in der Samml. der R. A part 3. p. 497.

(c) Dep. Absch. 1600. §. 3.: "der gemeine Beschluß — sowohl in dem Visitations- als Deputations-Rathe ꝛc."

(d) Corp. iur. cam. Francof. p. 525. sq.

§. 65.

Wenn demnach in obgedachten Protocollar-Extracten unter den vereinigten datis vom $\frac{\text{Jul. 22.}}{\text{Aug. 2.}}$ 1595. und vom $\frac{14}{24}$ Jun. 1600. angegeben wird, daß "die Kayserlichen Herren Commissarien ihre

und von denen weiter daraus vorgebrachten Extracten.

„ſchriftliche Reſolution den Herren Viſitatoren überſchicket, wel„che dieſelben gleich angenommen" ꝛc.; ſo verdient es wenigſtens noch erſt eine genauere Unterſuchung, unter welchen Umſtänden dieſes geſchehen ſeyn möchte, und was es eigentlich betroffen. Denn ſo, wie es da lieget, wird man es unmöglich für einen Beweis, daß 1600. bey der Viſitation Comitialmäſſig verfahren ſey, gelten laſſen können; ſo wenig als das in dem commiſſariſchen Vortrage vom 14. März 1708. enthaltene bloſſe Vorgeben: daß "im „Jahre 1600. die Herren Viſitatoren ſo gar ein einhelliges pla„citum oder Gutachten formirt, und ſolches gleichwohl der Kay„ſerlichen Commiſſion überreicht, und mit derſelben zur Beſtän„digkeit zwiſchen Haupt und Gliedern unter ſich ſelbſten verglichen „hätten." (a).

(a) S. oftgedachte Berichts-Anlagen p. 387.

Fünfter Abſchnitt

von dem,

was aus den Viſitations-Handlungen 1707 — 1713. hieher gehörig iſt.

§. 66.

Die 1707. angefangene Viſitation hatte viel beſonderes.

Bey der letzten Viſitation, die im Jahre 1707. angefangen und 1713. geendiget worden, trat zuförderſt der beſondere Umſtand ein, daß eines der Hauptgeſchäffte, was ſie zu verrichten hatte, in denen unter den Mitgliedern des Cammergerichts ſelbſt entſtandenen Händeln beſtand, welche Juſtizmäſſig erörtert werden muſten, ohne daß übrigens dismal Reviſionen mit vorgenommen werden ſollten. Daher wider das bisher gewöhnlich geweſene Herkom-

kommen selbst die Vollmachten der Visitatoren zugleich auf jene Justitzmässige Erörterung mit eingerichtet werden musten.

Ausserdem war nun zwar die Absicht, die Visitation des Cammergerichts auf den Fuß, wie es ehedem geschehen, auch dermalen vorzunehmen. Allein man verband auch sonst damit für dasmal noch verschiedene andere Aufträge, die in dem eigentlichen Umfange der ehemaligen ordentlichen Visitationen nicht mit begriffen waren, als z. E. das ins Stecken gerathene Cammergericht wieder zu eröffnen, die dubia cameralia zu erledigen, das Concept der Cammergerichts-Ordnung zu revidiren u. s. f.

Folglich konnte es nicht fehlen, daß hier manches vorkam, das sich nach den vorigen Visitationen nicht so schlechterdings abmessen ließ. Und da ohnedem in mehr als hundert Jahren keine Visitation gewesen war, so mochten leicht neue Anstände vorkommen, worinn man sich bey einer so lange ausser Uebung gewesenen Sache nicht gleich zu finden wuste.

§. 67.

Gleich in der unterm 15. Aug. 1706. abgefaßten Reichs-Instruction wurden einige Aufträge der Visitation dahin eingeschränkt, daß sie darinn für sich nichts schliessen, sondern nur an Kayser und Reich darüber berichten sollten, als insonderheit I) wenn Sachen vorkämen, welche die Kayserliche und Reichs-iura beträffen (a), oder II) ausser dieser Instruction zu besserer Einrichtung des Justitzwesens, unter andern auch mittelst Vermehrung der Zahl der Beysitzer, und mit Inbegriff der Revidirung des Concepts der Cammergerichts-Ordnung, zu beobachten wären (b), ingleichen III) wie die ordentlichen Visitationen und Revisionen wider in richtigen Gang zu bringen (c), und IV) wie die Collision der beyden höchsten Reichsgerichte zu heben seyn möchte (d).

Doch I) die damalige Reichs-Instruction gab 1) in dem eigentlichen Visitations-Geschäffte volle Gewalt

Alles übrige ward aber der Visitation mit der vollen Gewalt auf-

aufgetragen, ohne weitere Rückfrage, im Namen Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs zu ſchlieſſen und zu verabſchieden, ſo daß es, gleich einem gemeinen Reichsſchluſſe, die Kraft eines Geſetzes haben und vollzogen werden ſolle (e). Und unter dieſem Auftrage war inſonderheit das eigentliche Viſitations-Geſchäfft, das Cammergericht ſowohl an Perſonen als ſonſten in andern Mängeln und Gebrechen zu viſitiren, und beſtens ihres Gutdünkens zu corrigiren, zu emendiren und zu reformiren, aufs vollſtändigſte begriffen, und dabey die Vorſchrift der bisherigen Geſetze ſchlechterdings zur Norm vorgeſchrieben (f).

(a) Reichs-Inſtruction 1706. n. 14. in der Sammlung der Actenſtücke die Viſ. betr. (1763. 4.) p. 26.
(b) Reichs-Inſtr. num. 19. *l. c.* p. 28. ſq.
(c) Reichs-Inſtr. num. 21. *l. c.* p. 29.
(d) Reichs-Inſtr. num. 22. *l. c.* p. 29.
(e) Reichs-Inſtr. num. 26. *l. c.* p. 30.
(f) Reichs-Inſtr. num. 14. *l. c.* p. 25.

§. 68.

an die Kayſerlichen Commiſſarien und die übrigen Viſitatoren zuſammen,

Dieſe ganze Reichs-Inſtruction war auch ſo gefaſſet, daß die darinn enthaltenen Aufträge auf die ganze Viſitation, mit Inbegriff ſowohl der Kayſerlichen Commiſſarien als der Reichsſtändiſchen Deputirten, geſammter Hand gerichtet waren; indem in den meiſten Stellen namentlich die Kayſerlichen Commiſſarien und Deputirten oder die Kayſerlichen Commiſſarien und die Viſitatoren benannt waren (a), und, wenn gleich in einzelnen Stellen ein und andermal nur der Name Viſitatoren oder Deputirten alleine gebraucht worden, ſolches doch nur der Kürze halber geſchehen (b), und die letzte Hauptſtelle ausdrücklich wieder auf die vorhergegangene Benennung der Kayſerlichen Commiſſarien und Deputirten ſich bezogen (c).

Bey allem dem konnten zwar Fälle kommen, da die Reichsſtändiſchen Deputirten in Dingen, die nur ſie unter ſich beträffen, nur unter einander Conferenzen zu halten hatten. In der Hauptſache

sache ward aber auch in der Reichs-Instruction als bekannt angenommen, daß die Conferenzen mit den Kayserlichen Commissarien unzertheilt in Einem Zimmer geschehen würden (d), wie bisher bey allen Visitationen üblich gewesen war.

(a) S. z. E. die Reichs-Instr. num. 6. 7. 15. 19.
(b) Z. E. Reichs-Instr. num. 13. 14. 16. 21. 22. 23. 24.
(c) Reichs-Instr. num. 25.
(d) Reichs-Instr. num. 5.

§. 69.

Diese Reichs-Instruction ward auch von Kayserlicher Majestät mittelst Commissions-Decrets vom 17. Febr. 1707. völlig genehmiget, ausser daß in sieben Puncten einige besondere Erinnerungen gemacht wurden, und in einer allgemeinen Anmerkung vorausgesetzt ward: wie "Ihro Kayserliche Majestät ausser Zweifel „setzten, daß bey dem, so darinn den Deputatis zu verfügen, zu „publiciren, zu strafen und zu vollziehen aufgetragen würde, es „den Verstand und Meynung habe, daß nicht allein **nichts ohne „der Kayserlichen Commission Einstimmung und Ratification „geschehen**, sondern auch in modo tractandi, publicandi „et exsequendi, insonderheit die Strafen angehend, es also ge„halten werden solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkom„mens gewesen, und den Cammergerichts-Ordnungen, Reichs„abschieden, und anderen Reichssatzungen gemäß sey (a).

2) Eine Kayserliche Äüsserung: daß nichts ohne Ratification geschehen solle.

(a) Berichts-Anlagen p. 375.

§. 70.

Hier enthielt die Clausel: "daß nichts ohne der Kayserlichen „Commission Einstimmung und Ratification geschehen solle," offenbar etwas neues, das weder in den bisherigen Gesetzen einen Grund hatte, noch dem bisherigen Herkommen bey den vorigen Visitationen gemäß war, und also der in eben dem Commissions-

veranlaßte Widerspruch und Verwahrung.

Decrete hinzugefügten zweyten Clauſel, welche ſich auf Herkommen und Geſetze bezog, gerade zuwiderlief.

Es wurden deswegen in der darauf erfolgten fernerweiten Reichstäglichen Berathſchlagung am 15. Apr. 1707. verſchiedene erhebliche Erinnerungen über dieſes Commiſſions-Decret zum Protocolle geäuſſert (a). Doch um die Sache beym Reichstage nicht länger aufzuhalten beſchloß man endlich in dem unterm 16. Apr. 1707. abgefaßten concluſo trium collegiorum: "dieſe über das „Kayſerliche Commiſſions-Decret von Churfürſten, Fürſten und „Ständen ad protocollum geäuſſerte Meynungen von Reichswe„gen an die Reichs-Viſitations-Deputation nach Wetzlar ſolcher„geſtalt zu verweiſen, auf daß ſelbige mit der Kayſerlichen Com„miſſion darüber ſich vernehmen, und ſolchergeſtalt den Rechten und „Reichs-Satzungen gemäß vergleichen möchten, daß weder Kay„ſerlicher Majeſtät höchſter Auctorität und Reſervaten, noch der „Stände iuribus präjudiciret werde." (b).

(a) So meldete z. E. Magdeburg: "Wiewohl nicht ohne, daß bey „dem in materia camerali letztmals dictirten Kayſerlichen Commiſſions„Decrete einige erhebliche Erinnerungen zu thun ſeyn möchten; ſo wollte „man doch diesmal zur Beförderung der Sache von allen weitern moni„tis abſtrahiren und geſchehen laſſen, daß nunmehro die Inſtruction vor „die Reichsdeputirte ſammt der Reichsvollmacht ausgefertiget, hingegen „was etwa noch in einem und andern zu deſideriren, zur Viſitation ſelbſt „alſo verwieſen würde" ꝛc. — Braunſchweig-Zell: "Man lebte hieben „der Hoffnung, Ihre Kayſerl. Majeſtät würden auf einem oder andern „in berührtem Commiſſions-Decrete geäuſſerten principio eben nicht be„ſtehen" ꝛc. — Heſſen-Darmſtadt: "Similiter mit dem Anhange, daß „gleichwie dieſes extraordinari-Viſitationswerk und darüber abgefaßte „Reichsgutachten und Inſtruction nichts anders als die Reichsabſchiede, „Reichs C. G. O. und die vormalige Obſervanz zum Grunde hätten, al„lermaſſen auch die Viſitatoren in gedachter Inſtruction expreſſe dahin „angewieſen wären, und man an Seiten der Stände dabey keinesweges „gemeynet, Sr. Kayſerlichen Majeſtät in demjenigen, was dero aller„höchſten kayſerlichen Reſpect und Auctorität des h. R. Reichs Satzun„gen zulegten, im allergeringſten zu nahe zu treten; alſo auch Churfürſten „und Stände von Deroſelben allerhöchſten Aequanimität und vor die „Conſervation Dero getreuen Reichsſtände Gerechtſame allwege bezeig„ten Reichsväterlichen Vorſorge ſich hingegen allerdings verſicherten, daß

„die-

„dieselbe sich bey dem, was ihnen in Kraft derselben zukäme, und sie so„wohl in der gemeinsamen Instruction als gegenwärtig sich aufs feyer„lichste reservirt haben wollten, allergnädigst zu lassen geruhen würden ꝛc.“ —Anhalt: "hoffte gleichfalls, daß das Kayserliche Commissions-Decret „keine andere Meynung haben würde, als es denen Reichs-Constitutio„nen gemäß wäre."

(b) S. dieses conclusum trium collegiorum in oftangezogenen Berichts-Anlagen p. 376.

§. 71.

daß es nur als eine einseitige Aeusserung anzusehen,

Dieses conclusum trium collegiorum ward auch am 19. Apr. 1707. durch ein Ratifications-Decret des damaligen Principal-Commissarien zum würklichen Reichsschlusse erhoben (a). Und wenn gleich dabey die Reservationen, unter welchen Kayserliche Majestät die Reichs-Instruction angenommen hatten, wiederholet worden; so war doch nunmehro in diesem Reichsschlusse selbsten deutlich gnug dafür gesorget, daß diese Reservationen von Seiten des Reichs auf keine Weise bewilliget, sondern erst auf weitere nach Wetzlar verwiesene Unterhandlung gesetzt waren.

Wenn also auch das Reich jetzt keine weitere Verwahrung dagegen von neuem wiederholte; so konnte doch bey so feyerlichem ausdrücklichen Widerspruche unmöglich mit Grunde behauptet werden, daß das Reich dabey acquiescirt, und jene Reservationen eingeräumet hätte. Vielmehr ist klar, daß, da die in jenem concluso vorbehaltene weitere Unterhandlung seitdem nicht erfolget, die Sache bis auf den heutigen Tag sich noch in den Umständen befindet, daß von Kayserlicher Seite eine Aeusserung geschehen, die nicht nur denen in eben der Aeusserung angezogenen Gesetzen und Herkommen widerspricht, sondern auch durch ausdrücklichen Widerspruch des Reichs bloß in den Schranken einer einseitigen Aeusserung erhalten worden.

(a) Berichts-Anlagen p. 377.

§. 72.

und das Reich ſich keinesweges dabey beruhiget hat.

Unbegreiflich iſt es demnach, wie bey der darauf in Gang gebrachten Viſitation der Kayſerliche Commiſſarius von Zimmermann in der am 14. März 1708. zum Viſitations-Protocoll gegebenen Erklärung die Sache ſo vortragen können, als ob "die „Reichsſtände auf erwehnte General- und Special-Erinnerungen „in ihrem den 16. Apr. 1707. übergebenen dritten Gutachten nichts „erinnert, ſondern dabey acquieſcirt hätten ꝛc." (a); da doch namentlich die über ſothanes Commiſſions-Decret von Churfürſten, Fürſten und Ständen zum Protocolle geäuſſerten Meynungen in dieſem Gutachten ſelbſt mit angeführt, und die Sache zu weiterer Handlung ausgeſetzt, mithin nichts weniger als eingeräumet worden (§. 70.)

Inzwiſchen geſchah jene Aüſſerung des Herrn von Zimmermann ſelbſt doch nicht über den gegenwärtig in Frage ſtehenden Hauptpunct von der Nothwendigkeit der Ratification der Viſitations-Schlüſſe, ſondern nur um dem Handgelöbniſſe aus dem Grunde auszuweichen, weil daſſelbe auf keinem gleichförmigen Herkommen bey den vorigen Viſitationen beruhete, und nur unter dieſer Reſervation, ſo fern das Herkommen damit übereinſtimmte, die Reichs-Inſtruction vom Kayſer genehmiget ſey.

Den Satz: daß bey der Viſitation nichts ohne Ratification der Kayſerlichen Commiſſion geſchehen könne, hat die Kayſerliche Commiſſion damals ſelbſt noch nicht einmal zu regen gut gefunden.

(a) Berichts-Anlagen p. 388.

§. 73.

II) Ueber die von einigen aufgeworfene Frage: ob es hier nicht

Ein anderer Zweifel ward damals von Seiten der deputirten Stände aufgeworfen, als von wegen Magdeburg drey Subdelegirten zur Viſitation ernamt waren, da die Frage entſtand: ob die im Reichsabſchiede 1594. §. 98. in f. enthaltene Vorſchrift, daß

daß zur Visitation ein jeder Reichsstand Einen subdelegiren sollte (§. 57.), auch hier ihre Anwendung finde?

mehr eine Deputation als Visitation sey?

Bey dieser Gelegenheit behaupteten verschiedene Stände: Weil dermalen nicht bloß von einer gewöhnlichen Visitation des Cammergerichts die Frage sey, sondern das Cammergericht erst wieder eröffnet und in Gang gebracht, dann die unter dessen Mitgliedern entstandenen Händel geschlichtet, ferner die Vermehrung der Zahl der Assessoren, die Resolution der dubiorum cameralium, und die Revidirung des Concepts der Cammergerichts-Ordnung, wie auch die Bestimmung der Grenzen zwischen beyden Reichsgerichten vorgenommen werden sollte; so sey diese Versammlung nicht sowohl für eine Cammergerichts-Visitation als für eine Reichs-Deputation zu achten (a).

(a) S. die damals bekannt gemachten "Rationes, warum die jetzige „Versammlung (1707.) für keine Reichs-Visitation, sondern eine Deputation zu achten sey," in den Berichts-Anlagen p. 382.

§. 74.

nahm die Commission Anlaß zu, von den übrigen Visitatoren sich abgesondert zu halten,

Hievon ward aber bald noch ein ganz anderer Gebrauch gemacht, indem nunmehro von Seiten der Kayserlichen Commission alle Gelegenheit ergriffen wurde, wo zu ihrem Vortheile der Versammlung mehr die Gestalt einer Reichs-Deputation beygeleget, als das alte Herkommen der ehemaligen jährlichen Visitationen beybehalten werden konnte; wie sich davon die erste Würkung zeigte, als die Kayserliche Commission in Ausfertigung der an die Cameral-Personen zu erlassenden Vorladung darauf bestund, daß ihrer besondere Meldung geschehen müsse, "weil ihre Gewalt mit der „Reichs-Vollmacht keine Gemeinschaft habe, indem jene das Oberhaupt, diese die Glieder betreffe" (a); da doch die Reichs-Instruction offenbar sowohl den Kayserlichen Commissarien als den Reichsständischen Deputirten insgesammt ihre Vorschrift gab, auch solches, sobald sie mittelst Kayserlicher Genehmigung zum allgemeinen Reichsschluß erhoben ward, ohne Anstand thun konnte.

Daher nicht ohne Grund von Seiten der Reichsſtändiſchen Deputirten eine Verwahrung darwider eingelegt ward.

(a) Berichts-Anlagen p. 381.

§. 75.

und mit Commiſſions-Decreten zu verfahren, ohne den Verſammlungen beyzuwohnen,

Als hernach die Berathſchlagungen ſelbſt angiengen, machte die Kayſerliche Commiſſion Schwierigkeit, nach der bisher bey allen Viſitationen gewöhnlich geweſenen Art ſich dabey einzufinden, und verlangte vielmehr, daß ſo, wie es bey ordentlichen Reichs-Deputationen und auf Reichstägen üblich, der Kayſerlichen Commiſſion von Seiten der Reichsſtände alles referirt und gutachtlich vorgetragen, und deren Entſchlieſſung oder Erklärung durch Commiſſions-Decrete erwartet werden ſollte.

Die Viſitation beſtund aber darauf: daß die Kayſerliche Commiſſion der alten Obſervanz gemäß ſich in loco conſilii einfinden möchte. Und da die Commiſſion verſprach, an Kayſerliche Majeſtät darüber zu berichten, ſo ward zwar bis dahin ein und anderes, was bey denen einsweilen ohne Beyſeyn der Kayſerlichen Commiſſarien angefangenen Berathſchlagungen vorgekommen, durch Chur-Maynz denſelben hinterbracht, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung, daß ſolches nicht per modum relationis geſchehe, mithin von Seiten der Reichsſtände darauf beharret werde, daß hier nicht auf den Comitial- oder Deputations-mäſſigen Fuß, ſondern nach dem bey Viſitationen üblichen Herkommen verfahren werden müſſe (a).

(a) Berichts-Anlagen p. 377. ſq.

§. 76.

muſte jedoch endlich nachgeben, und der Viſita-

Das einzige, was die Kayſerliche Commiſſion hierwider anzuführen wuſte, beſtand darinn, daß es darauf ankomme: ob dieſer Congreß **nur** für eine Viſitation zu halten ſey? Wobey ſie

sich auf obangeführte Ausführung bezog (a). Jedoch endlich bequemte sich die Commission den Visitations-Versammlungen beyzuwohnen (b). Und damit war also dieser Punct in contradictorio dergestalt erlediget, daß es auch seitdem dabey sein Bewenden gehabt hat.

tion persönlich beywohnen.

(a) Berichts-Anlagen p. 380.

(b) S. das Visitations-Protocoll vom 14. März 1708. in den Berichts-Anlagen p. 379.

§. 77.

Soviel endlich die jetzt eigentlich in Frage stehende Nothwendigkeit der Kayserlichen Ratification anbetrifft, so würde davon, wenn nach Inhalt des Commissions-Decrets vom 17. Febr. 1707. gar nichts, auch insonderheit keine Bestrafung ohne solche Ratification hätte geschehen sollen, hauptsächlich der Fall eingetreten seyn, als die Absetzung des Assessors von Pyrk gegen die Absicht des Kayserlichen Hofes vorgenommen wurde.

2) Wegen der Ratification begriff man endlich selbst, daß solche in Visitations-Sachen nicht erforderlich sey,

Jedoch der Kayserliche Commissarius von Zimmermann begriff selbst, "daß bey den conclusis visitationum die Ratification „der Kayserlichen Commission zwar in dem Fall, da die Cammer„gerichts-Ordnung als lex imperii pragmatica zu verbessern nö„thig sey, keinesweges aber ad causſas iustitiae, und die cogni„tionem iudicialem, gleich die Bestrafung der Herren Präsi„denten und Assessoren erfordern, sich erstrecken könne, sondern es „damit, wie bey dem Cammergerichte, woselbsten es bekannter„massen auf die maiora ankömmt, gehalten werden müsse" (a).

(a) Dieses wird selbst in der oben (§. 2. e.) gedachten Deduction angeführt in Lünigs Grundfeste p. 5.

§. 78.

Ein anderer Vorfall ereignete sich bey einem concluso, das die Visitation in Sachen Nassau-Hadamar modo Salm, gegen die

sondern allenfalls nur in Deputa-

tions-Materien.

die Frau Gräfinn von Pöttingen und Burggräfinn von Kirchberg gemacht hatte, wo es bekanntlich auf eine Colliſion der beyden höchſten Reichsgerichte wegen der Gerichtbarkeit über Graf- und Herrſchaften, die vom Reiche zu Lehen gehen, und einem oder andern Theile gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen, ankam.

Ueber dieſes Concluſum erklärte ſich die Kayſerliche Commiſſion, daß ſie nicht darein condeſcendiren könnte, und trug deswegen darauf an, daß man dieſe Sache in ſtatu quo laſſen möchte; jedoch nicht aus dem Grunde, weil alle und jede Viſitations-Schlüſſe der Kayſerlichen Ratification weſentlich bedürften, ſondern "weil dieſes eine Deputations-Materie ſey, worinn man „von Seiten der Subdelegirten alleine nicht ſchlieſſen könnte."

§. 79.

wie ſolches der Kayſer auch beym Viſitations-Abſchiede erklären ließ.

Als endlich der Viſitations-Abſchied im Dec. 1713. zum Schluſſe gebracht ward, ſo legte zwar die Kayſerliche Commiſſion in Beziehung auf ein deshalb erhaltenes Kayſerliches Reſcript eine Verwahrung ein, "daß die unterbliebene Ratification nicht un„gleich ausgelegt, noch zur künftigen Nachfolge und zu Präjudiz „angezogen werden ſollte." Allein auch dieſes geſchah ganz ausdrücklich nur in Betrachtung derer in dem Viſitations-Abſchiede mit eingeführten Deputations-Materien; Wodurch man alſo von ſelbſten einräumte, daß in eigentlichen Viſitations-Materien ohnedem keine beſondere Kayſerliche Ratification erforderlich ſey.

§. 80.

Es iſt alſo auch bey der letzten Viſitation in eigentlichen Viſitations-Sachen lediglich bey

Dieſes alles zuſammengenommen zeiget alſo klar, daß auch bey der letzten Viſitation, wenn gleich die dazu verordnete Reichs-Deputation mit mehreren Aufträgen verſehen geweſen, dennoch das eigentliche Viſitations-Geſchäfft als das Hauptwerk angeſehen, und von anderen Nebenaufträgen wohl unterſchieden worden, ſo daß man in der Hauptſache überall nicht ſowohl auf das, was bey

Reichs-

Reichs-Deputationen, und insonderheit bey den ordentlichen Deputations-Conventen üblich, sondern auf die eigentliche Beschaffenheit des Visitations-Werks, und was dabey dem Herkommen und den bisherigen Gesetzen gemäß gewesen, Rücksicht genommen. der Mehrheit der Stimmen geblieben.

Hauptsächlich aber ist aus dem ganzen Verlaufe der Sache abzunehmen, wie zwar bey dieser Visitation die Comitial-Verfassungsmässige Art und Weise, mittelst Reichsständischer Gutachten und Kayserlichen Ratifications-Decrete zu verfahren, in Vorschlag gekommen, aber durchaus nicht beobachtet worden, sondern schlechterdings es dabey geblieben, daß nach der Mehrheit der Stimmen geschlossen, und solche Schlüsse nie erst auf Kayserliche Ratification gestellt, oder durch deren Entziehung entkräftet worden; wie dann in eigentlichen Visitations-Geschäfften deshalb selbst von Seiten des Kayserlichen Hofes oder der Kayserlichen Commission nicht einmal Anregung geschehen, sondern, wo dergleichen vorgekommen, nur von solchen Geschäfften die Rede gewesen, die selbst vermöge der Reichs-Instruction den Schlüssen der Visitation nicht einmal anvertrauet worden.

Sechster Abschnitt

von

der eigentlichen Beschaffenheit der gegenwärtigen Visitation, und ob zu deren Schlüssen die Kayserliche Ratification erforderlich sey?

§. 81.

Die gegenwärtig seit dem May 1767. im Gange begriffene Visitation ist zwar nicht, wie die von 1707., bloß durch ausserordentliche Vorfälle veranlasset; sondern sie gründet sich auf der Die dermalige Visitation ist 1) sowohl von den ehema-

ligen ordentlichen Viſitationen;

im jüngſten Reichsabſchiede enthaltenen Reichsgeſetzlichen Verfügung. Sie kann aber doch nicht den ehemaligen ordentlichen Viſitationen beygeſellet werden; denn deren Eigenſchaft beſtand hauptſächlich darinn, daß ſie nach einer ein vor allemal in Geſetzen vorgeſchriebenen Reyhe, wie die Stände auf dem Reichstage nach einander folgen, von ſelbſten ihre Beſtimmung hatten, und immer fort von einem Jahre zum andern auf beſtändig vorgenommen werden ſollten. Um dieſe erſt wieder in Gang zu bringen, und um zuvor die rückſtändigen gehäuften Reviſionen zu erledigen, wurden im jüngſten Reichsabſchiede nur diejenigen Anſtalten getroffen, die man jetzt ins Werk zu richten angefangen hat. Es bleiben alſo noch auſſerordentliche Viſitationen, bis erſt die alten Reviſionen erlediget ſind, und aufs neue ausgemacht ſeyn wird, wie von einer Zeit zur andern künftig wieder auf beſtändig nach einerley Richtſchnur die Viſitationen veranſtaltet werden ſollen; welches alsdann wieder ordentliche Viſitationen ſeyn werden.

§. 82.

als von den ordentlichen Deputations-Conventen unterſchieden.

Wenn man **auſſerordentliche Deputationen** nennt, die für jeden vorkommenden Fall beſonders ernannt worden, und **ordentliche Deputationen**, welche in Geſetzen ein vor allemal auf beſtändig ernannt ſind; ſo kann man die ordentlichen Viſitationen, wie ſie ehedem im Gange waren, und wie die Abſicht iſt, ſie fürs künftige aufs neue in Gang zu bringen, als eine Gattung ordentlicher Deputationen anſehen, und in ſo weit mit **Moſern** ſagen: daß es zweyerley ordentliche Reichs-Deputationen gebe, eine zu den Cammergerichts-Viſitationen, und die andere, welche inſonderheit den Namen einer ordinari Reichs-Deputation oder ordentlicher Deputations-Convent führe (a). An ſich aber bleibt zwiſchen dieſen beſonders ſo genannten ordentlichen Deputationen, und den ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen, ein ungemein groſſer Unterſchied, ſo daß von jenen auf dieſe mit Grunde nicht geſchloſſen werden kann. Und die im jüngſten Reichs-

abſchiede

abschiede zur Visitation bestimmten Classen, wovon jetzt die erste im Gange ist, bleiben allemal nur ausserordentliche Reichs-Deputationen.

(a) Mosers Teutsches Staatsrecht tom. 50. p. 343. §. 4.

§. 83.

Wenn also gleich den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen die bey Reichstägen übliche Art, mit Gutachten und Ratifications-Decreten zu verfahren, im Reichsabschiede 1555. §. 66. vorgeschrieben, und in der Kayserlichen Wahlcapitulation art. 12. §. 7. auch fürs künftige vorbehalten ist (§. 10.); so kann davon doch bey der gegenwärtigen Visitation kein Gebrauch gemacht werden, da solche keinen solchen ordentlichen Deputations-Convent vorstellt, und selbst die ehemaligen ordentlichen Visitationen gar nicht auf diesen Comitialmässigen Fuß behandelt wurden.

Daher von dem Ratifications-Rechte bey Deputations-Conventen hier kein Schluß gilt.

§. 84.

Wenn man aber alles, was bisher ausgeführt worden, zusammennimmt, und auf die eigentlichen Umstände der gegenwärtigen Visitation in Anwendung bringet; so ist klar, daß man selbige in zweyerley Eigenschaften betrachten muß, sofern ihr nehmlich I) die im genauern Verstande eigentlich so genannte Visitation des Cammergerichts aufgetragen ist, und so fern ihr II) ausserdem noch andere besondere Aufträge anvertrauet sind, die theils im jüngsten Reichsabschiede, theils in der Reichs-Instruction von 1706. ihren Grund haben.

Sie hat aber II zweyerley Aufträge,

§. 85.

Was von diesen besonderen Aufträgen auf neue Gesetzgebung hinausläuft; darinn kann die Visitation für sich nichts beschliessen, sondern das bleibt billig der Gesetzgebenden Gewalt von Seiten Kayserś und Reichs vorbehalten, so daß darinn von Seiten der

theils 1) neue Gesetzgebungen, worüber nur zu berichten ist;

Stände nichts als durch Gutachten geſchehen kann, deren Genehmigung dem Kayſer freygeſtellet bleibt. In ſolchen Sachen iſt aber ohnedem auch die Viſitation beſage der Reichs-Inſtruction 1706. ausdrücklich angewieſen, nur Bericht an Kayſer und Reich abzuſtatten (§. 67.); folglich nicht der Fall, wo von einem verbindlichen Viſitations-Schluſſe die Frage ſeyn kann.

§. 86.

theils 2) Herſtellung bereits vorhandener Geſetze, wozu es keine Ratification bedarf;

So lange hingegen nur davon die Frage iſt, nach denen bereits vorhandenen Reichsgeſetzen den Zuſtand des Cammergerichts zu unterſuchen, und die darwider vorkommenden Mängel und Mißbräuche abzuſtellen und zu ahnden, mithin alles nur auf den ſchon von Kayſer und Reichswegen verglichenen geſetzmäſſigen Fuß herzuſtellen; ſo thut die gegenwärtige Viſitations-Deputation weiter nichts, als was die ehemaligen ordentlichen Viſitationen gethan. Und da ſie in dieſem eigentlichen Viſitations-Geſchäffte auf eben dieſe Reichsgeſetze gewieſen, mithin mit eben der Gewalt verſehen iſt, die ehedem die ordentlichen Viſitationen in Gebrauch gehabt haben; ſo iſt ganz unleugbar, daß darinn unter der hohen Gegenwart der Kayſerlichen Commiſſion von der geſammten Viſitation nach Einmüthigkeit oder Mehrheit der Stimmen verbindliche Schlüſſe gefaſſet werden können, ohne daß hier die Art mit Gutachten zu verfahren, und deren Genehmigung oder Mißbilligung erſt von der Kayſerlichen Commiſſion zu erwarten, weder den Geſetzen, noch dem Herkommen, noch der Natur der Sache gemäß iſt (§. 26. ſq.).

§. 87.

auch a) kein Grund von der oberſtrichterlichen Gewalt gebraucht werden kann.

Da bey der vorigen Viſitation der Fall der Beſtrafung einiger einzelnen Mitglieder des Cammergerichts eintrat, ſo ward in der Ausführung für das Kayſerliche Ratifications-Recht noch ein beſonderer Grund von der in die Zahl der Kayſerlichen Reſervaten gehörigen oberſtrichterlichen Gewalt hergenommen (a). Jedoch

doch auch dieser Grund war nicht vermögend zu heben, daß ein von Kayſers und Reichswegen einmal beliebter Auftrag, der von beyden Seiten gewiſſen Perſonen geſammter Hand ertheilet worden, nicht unzertheilt vollzogen werden ſollte, wie denn auch bey Reviſions-Urtheilen es deswegen keiner beſonderen Genehmigung bedarf (§. 17.). Und in anderen Fällen, wo ſonſt nur von Aufrechthaltung oder Herſtellung derer bereits vorhandenen Geſetze die Frage iſt, verliehrt ohnedem dieſer ganze Grund ſeine Anwendung.

(a) Lünigs Grundfeſte Europ. Potenzen Gerechtſ. p. 6.

§. 88.

Die einzige Betrachtung bleibt noch übrig, ob es nicht Fälle geben könne, da alte Geſetze, wo nicht durch neuere Geſetze aufgehoben, doch wegen einer in anderen Stücken inzwiſchen getroffenen Aenderung unbrauchbar worden, und deswegen durch ein gegentheiliges Herkommen aus dem Gange gekommen ſeyen; da denn die Frage von Herſtellung eines ſolchen ältern Geſetzes von nicht geringerer Erheblichkeit, als die Errichtung eines neuen Geſetzes, ſeyn möchte. Und in ſo weit würde denn noch die Frage ſeyn, ob nicht alsdann die Beſtimmung der Sache billig von der Geſetzgebenden Gewalt ſelbſten zu erwarten ſey?

Wenn auch b) Zweifel entſteht, ob ein Geſetz noch in Anwendung zu bringen ſey;

§. 89.

Doch hiebey bleibt immer erſt in jedem Falle noch die Frage: ob ein ſolches älteres Geſetz auch würklich mit der etwa ſeitdem geänderten Verfaſſung nicht mehr beſtehen könne, und ob ein darwider angeführtes gegentheiliges Herkommen die wahren Kennzeichen eines verbindlichen Herkommens habe? oder ob es nicht etwa ein nur durch Mißbrauch eingeriſſener widerrechtlicher Nichtgebrauch ſey?

ſo iſt darüber am beſten an Ort und Stelle zu urtheilen,

Dieſe Frage verdient eine genaue Prüfung nach den Umſtänden, und iſt billig vorher zu erledigen, ehe der Weg zur geſetzgebenden Gewalt von neuem genommen wird.

Da nun eine ſolche Prüfung nicht bequemer, als in re praeſenti geſchehen kann, hierauf aber ohnedem die ganze Veranſtaltung der Viſitation hauptſächlich gerichtet iſt, daß ſie den Zuſtand des Cammergerichts unter ihren Augen prüfen und geſetzmäſſig herſtellen ſolle; ſo iſt ſchon für ſich klar, daß in Beurtheilung der Frage: ob und wie weit ältere Geſetze noch auf den gegenwärtigen Zuſtand des Gerichts paſſen? eher die Viſitation, als eine vom Orte des Cammergerichts entfernte Reichsverſammlung auf den Grund ſehen könne (§. 27.).

§. 90.

und ſolches der Viſitation nach ihrem beſten Gutdünken und Befinden überlaſſen,

Es iſt aber auch ſchon vorlängſt in Geſetzen dafür geſorget, daß die Viſitation Gewalt haben ſolle, das Cammergericht "zum „beſten **ihres Gutdünkens** zu corrigiren und zu reformiren," und, wie die neueſte Reichs-Inſtruction noch deutlicher hinzufügt: "was die Viſitatoren nach gehabter gewiſſenhafter rechtlicher und „gnugſamer Erkundigung, ſowohl der Perſonen als der rechtlichen „Proceſſe, für nützlich, recht und billig **ihrem beſten Befinden nach ermeſſen**, corrigiren und verabſchieden, demſelben ſollen alle und jede Cammergerichts-angehörige Perſonen „ſchuldigen Gehorſam leiſten" (a).

Wenn alſo irgend Fälle vorkommen, wo erſt vorläufig zu unterſuchen und zu beſtimmen iſt, ob ein Geſetz noch in Ausübung zu bringen und wider eingeriſſene Mißbräuche herzuſtellen ſey? ſo iſt die Viſitation dazu gewiß ſo vollſtändig als möglich auctoriſirt. Und auch in ſolchen Fällen haben die Geſetze das Gutdünken der geſammten Viſitation zur Richtſchnur vorgeſchrieben; nie aber die Reichsſtändiſchen Viſitatoren von den Kayſerlichen Commiſſarien getrennt, oder jener Schlüſſe erſt auf der letztern Genehmigung aus-

ausgestellt; sondern nach der Natur einer ungetheilten Commission hat man es überall bey dem gelassen, was die mehreren Stimmen gut finden würden.

(a) Reichs-Instruction 1766. num. 14.

§. 91.

ohne dazu besondere Ratification zu erfordern.

Wollte man das Gegentheil annehmen, daß ein von den Visitatoren einmüthig oder mittelst Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß, vermöge dessen nach der ihnen vorgeschriebenen und billig zuzutrauenden gewissenhaften gnugsamen Erkundigung ein in Abgang gekommenes Gesetz wieder herzustellen, erst seine ganze Kraft von der Genehmigung der Kayserlichen Commission erwarten müsse; so würde es von deren Willkühr abhangen, wider Gesetze, die längst mit Kayserlicher Genehmigung errichtet sind, jeden Nichtgebrauch oder Mißbrauch zum Vorwande zu brauchen, um denselben einseitig alle Kraft und Würkung zu benehmen.

Und wo sollte endlich die Frage, ob etwas, das sich wider Gesetze eingeschlichen, für einen Mißbrauch zu halten sey, oder nicht? ihre Erledigung finden, wenn es nicht da geschehen soll, wo man eben deswegen an Ort und Stelle gehet, um solche Dinge nach allen ihren Umständen gehörig untersuchen und erörtern zu können?

Wenn aber da erst die Mehrheit der Stimmen nicht mehr entscheidend seyn sollte; dann würde zu fürchten seyn, daß es schwer fallen dürfte, mit der so kostbaren Anstalt viel fruchtbares auszurichten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Johann Stephan Pütters Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hofrats und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen Versuch einer richtigen Bestimmung des kayserlichen Ratifications-Rechts bey Schlüssen Reichsständischer

Göttingen 1769

4 J.publ.g. 926
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516699-5
VD18 14530457